

Man Fd. no 9 Langenfelds von Anig.
Brudergemeinschaft Schneidemühl
1916. 2208

Instruction

Guir. war 3
Aprant

über

Lebten 4

die Kassenverwaltung bei den
Inquisitoriaten

des

Eingetragen: 164

Großherzogthums Posen.

AS



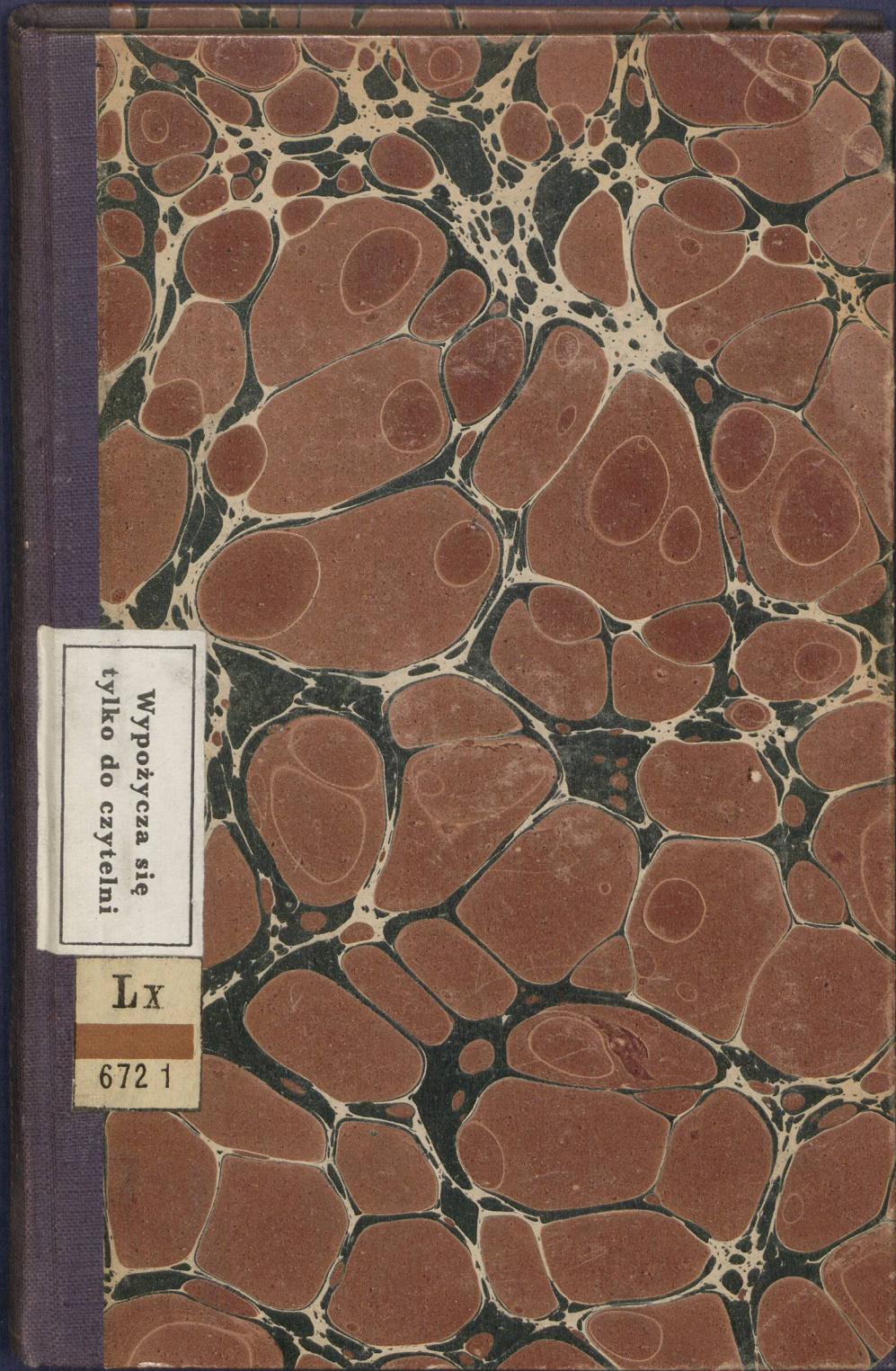
[Handwritten signature]

De dato Posen, den 1. November 1835.



Posen,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

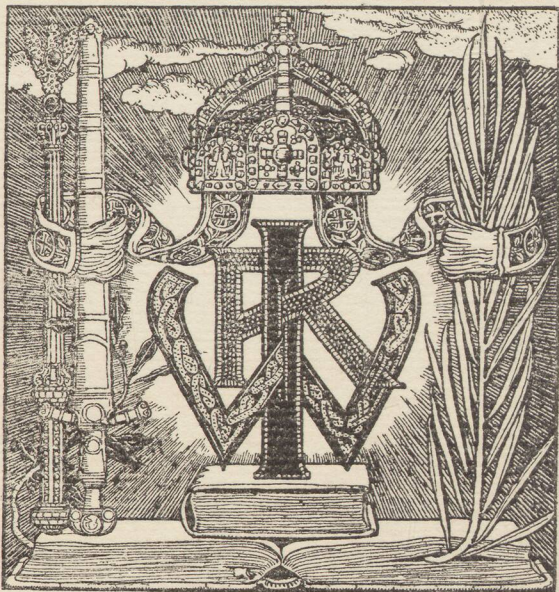


Wypożycza się
tylko do czytelní

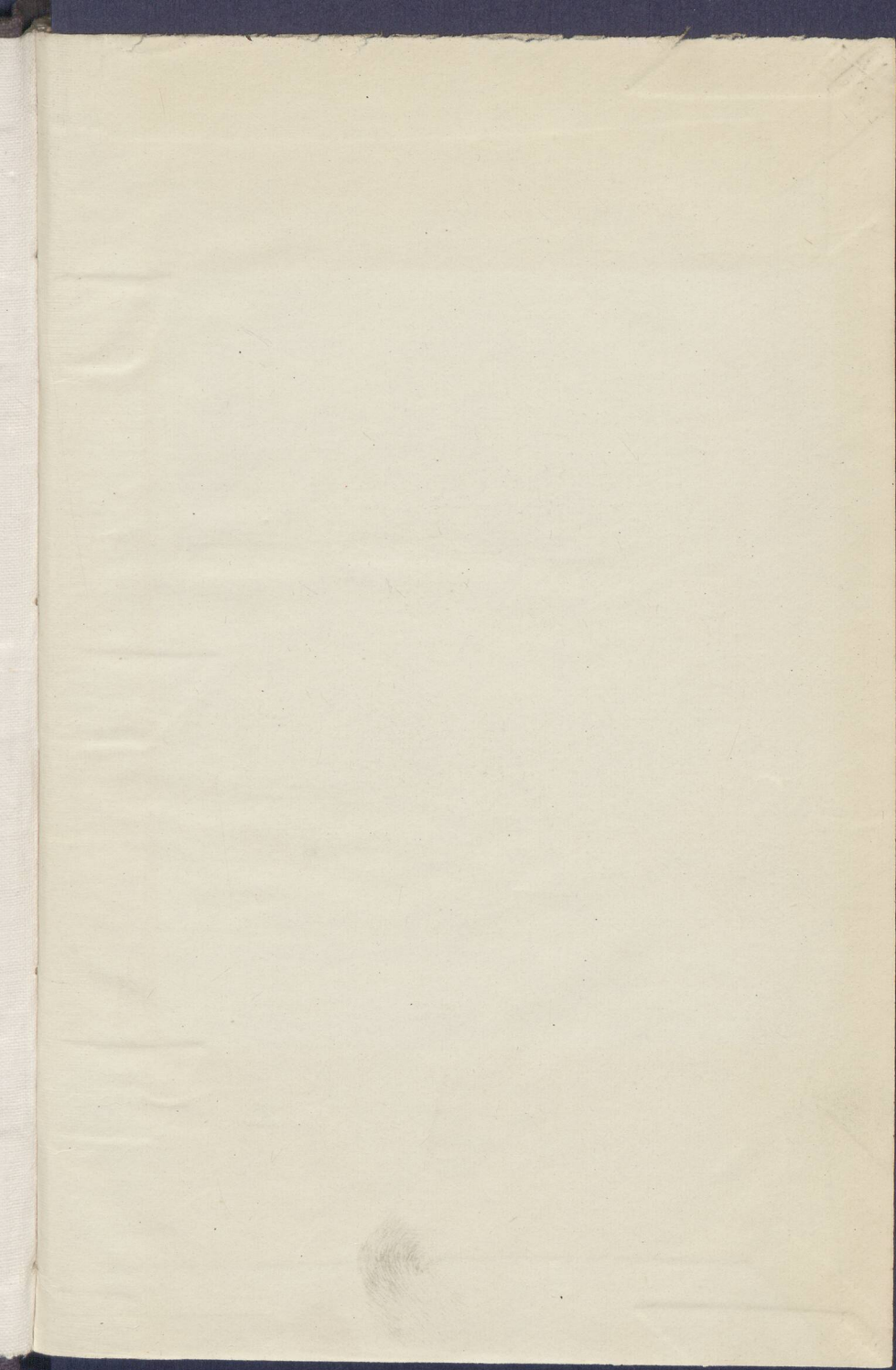
Lx

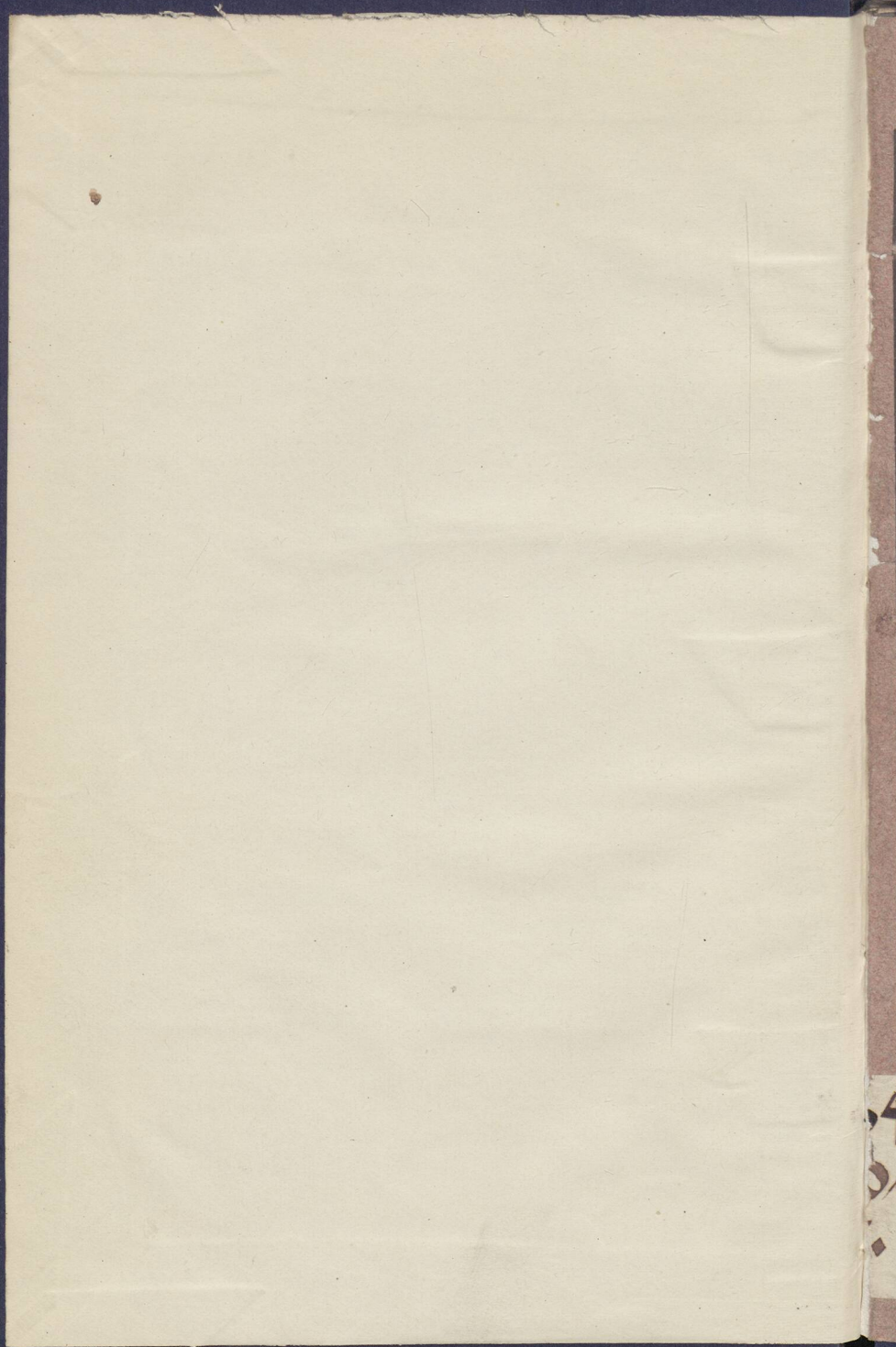
672 1

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



*Geschenk vom Kgl. Landgericht
Schneidemühl. 1916.*





Instruction

über

die Kassen-Verwaltung bei den In-
quisitoriaten

des

Großherzogthums Posen.

Posen,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

(woselbst auch, zufolge Authorisation, brochirte Exemplare
dieser Anweisung, für den Preis von 6 Sgr. zu erhalten sind.)

1572

4.
den





Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Allgemeine Bestimmungen §. 1 bis 3	3
II. Ansatz der Kosten §. 4 bis 20	4
1) Auslagen §. 4 bis 14	4
Beilagen:	
A. Formular zum Auslagenbuch	25
E. Liquidation der unerlässlichen Reisekosten und Zehe- gelder der Zeugen	69
2) Liquidation der Kosten §. 15 bis 20	10
a) aus dem Kriminalfond §. 16 und 17	11
b) in vermögenden Untersuchungsfachen §. 18 bis 20	12
Beilagen:	
B. Formular zum Sportelregister	31
F. Formular zur Kostenrechnung	71
III. Führung des Kontobuchs §. 21.	43
Beilage C. Formular zu demselben	37
IV. Einziehung der Kosten §. 22	14
V. Führung des Kassenbuchs §. 23	14
Beilage G. Formular zu demselben	77
VI. Einnahme-Kontrolle §. 24	15
VII. Niederschlagung §. 25 und 26	16
Beilagen:	
H. Formulare zur Niederschlagungsliste	81
J. Liste der vorläufig niedergeschlagenen und außer Ansatz gebliebenen Kosten	85

	Seite
VIII. Theilweise Kostenzahlung §. 27.	17
IX. Ausgaben der Kasse §. 28 und 29	18
Beilage D. Formular zum Manual	43
X. Jahresrechnung und Quartal-Extracte §. 30	19
XI. Zusammenhang mit der Oberlandesge- richts-Salarien-Kasse §. 31	20
XII. Revision der Kasse §. 32.	21
Beilage K. Formular zum Kassen-Abschluß .	89
XIII. Besondere Bestimmungen §. 33 und 34 .	22
a) wegen Berechnung der Vorschüsse zu den Verpflegungs-Kosten §. 33	22
b) wegen der zur Gefangen-Anstalts-Kasse gehörenden Kosten §. 34	23

Instruction

über

die Kassen-Verwaltung bei den Inquisitoriaten
des Großherzogthums Posen.

Durch die Anweisung vom 1. Januar d. J. ist das Verfahren bestimmt worden, welches von den Gerichts-Einlei-
Behörden des Großherzogthums Posen bei Verwaltung der tzung.
Salarien-kassen beobachtet werden soll; sie umfaßt zugleich
die Untersuchungssachen, da ein bedeutender Theil
derselben auf die Land- und Stadtgerichte übergegangen ist.

Bei den Inquisitoriaten soll nun ein, jenen
allgemeinen Grundsätzen entsprechendes Verfahren einge-
richtet werden, weshalb mehrere Modifikationen in der
Bearbeitung des Kassenwesens derselben eintreten müssen.

Die hauptsächlichste Abänderung besteht darin:

daß alle baare Auslagen und die Ge-
bühren, auf welche eine Person oder
Behörde in jedem Fall Anspruch hat,
sogleich gezahlt und definitiv verausgabt
werden sollen, ohne das Eingehen der
Kosten abzuwarten.

Wie die Anweisung vom 1. Januar d. J. den Gerich-
ten die selbstständige Zahlung und sofortige Verrechnung
solcher unvermeidlichen Auslagen überträgt, soll sie auch
den Inquisitoriaten überlassen und dadurch den Beschwer-
den begegnet werden, welche zum Theil durch die Zurück-
weisung solcher Zahlungen bis zum Ende der Sache, zum

Theil durch die immer höher anwachsenden Vorschüsse, entstanden sind.

Die nähere Prüfung der Ober-Landesgerichte wegen dieser Auslagen findet erst dann statt, wenn deren Ersatz aus dem Kriminalfond verlangt wird.

Eine weitere Abänderung tritt in der Beziehung ein, daß die Gerichtsbehörden des Großherzogthums Posen die Sporteln, welche sie für theilweise Führung der Untersuchungen, für Abfassung der Urtheile, für Erledigung von Requisitionen, überhaupt in den Untersuchungssachen, verdienen und liquidiren, sich gegenseitig in der Art zu überlassen haben, daß sie nur da zum Ansatz und in Solleinnahme kommen, wo die Untersuchung schwebt und die Acten reponirt werden.

Die erkennenden oder requirirten Gerichte, oder die welche den Thatbestand aufnehmen, dürfen also die entstehenden Kosten nicht zur Solleinnahme berechnen, sondern sie lediglich liquidiren, und den Ansatz beim Schluß der Sache dem Inquisitoriate, oder dem die Untersuchung führenden Gerichte, überlassen.

Es soll hiermit der weitläufigen Korrespondenz wegen dieser Kosten abgeholfen werden, durch welche die Sportelreste anschwellen, ohne daß den Gerichten Mittel zur Einziehung zu Gebote stehen. In den wenigen Untersuchungen, welche sich nach rechtskräftigem Urtheile als vermindert ergeben, kann von der dieselben führenden Behörde dann eine ganz vollständige Liquidation angelegt werden, worin diese, so wie die reservirten eignen Kosten, zu berücksichtigen sind.

Demgemäß sind nachstehende Bestimmungen bei Verwaltung der Inquisitorials-Gebühren-Kassen, vom 1. Januar 1836 ab, zu beobachten:

§. 1.

Da die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Inquisitoriate aus dem Etat der Oberlandesgerichte bestritten werden, so haben die Inquisitoriate bloß die bei ihnen in Untersuchungssachen entstehenden Sporteln und Auslagen nachzuweisen, weshalb die bisherige Benennung der Gebühren-Kassen für ihr Kassenwesen beizubehalten ist.

I. Abge-
meine Be-
stimmung-
gen.

Deren Verwaltung ist dem Actuar jedes Inquisitoriatz übertragen; er hat die nämlichen Verpflichtungen, welche die Anweisung vom 1. Januar d. J. den Rendanten der Salarien-Kassen auferlegt. Das Amt des Kassen-Rurators und Sportel-Revisors hat in der Regel der Director des Inquisitoriatz zu verwalten, wenn das Oberlandesgericht sie nicht einem Mitgliede besonders überträgt.

§. 2.

Die zu den Inquisitoriatz-Gebühren-Kassen fließenden Gelder sind sämtlich unbestimmte Einnahmen; wegen ihrer weitem Behandlung müssen dabei unterschieden werden:

- I. baare Auslagen und solche Gebühren, auf welche die Empfänger auch dann Anspruch haben, wenn der öffentliche Fond die Kosten tragen muß, weil sie auf anderen Wegen nicht zu erhalten sind;
- II. die in vermögenden Sachen nachzuliquidirenden Sporteln.

Bei letzteren sind zu trennen:

- a) Gebühren, auf welche, im Fall der wirklichen Einziehung von einer Privatperson, andern Empfängern ein Anspruch zusteht, und
- b) die der Kasse verbleibenden Gebühren.

§. 3.

Nach dieser Unterscheidung muß bei jedem Inquisitoriat ein Auslagenbuch, in welches alle sub I. vorkommende Posten gleich bei ihrer Entstehung zu bringen sind,

A.

nach Anleitung der Beilage A.,

und über die, unter II. erwähnten Gelder, ein

B.

nach der Anlage B.

eingerrichtetes Sportel-Register, geführt werden.

Diese beiden Bücher sind die Beläge über die Solleinnahme der Gebührenkassen, dienen also zur Grundlage bei der Abrechnung mit den zur Kostenzahlung verpflichteten Behörden oder Personen, welche durch das Kontobuch,

C.

zu dem unter C. ein Formular beiliegt,

bewirkt wird.

Eben so dienen sie zur Begründung der Ansprüche, welche fremden Empfangsberechtigten zustehen, also der Ausgaben, welche die Kasse zu leisten hat.

Die Berechnung und weitere Nachweisung der letzteren erfolgt durch das Manual,

D.

zu dem unter D. ebenfalls ein Formular beiliegt.

§. 4.

II. Ansaß
der Kosten.

1) Be-
handlung
vorkom-
mender
Auslagen.

Wenn ein requirirtes Gericht, ein beauftragter Kommissarius, ein requirirter oder zugezogener Sachverständiger, oder ein sonstiger Empfangsberechtigter, die Gebühren-Liquidation dem Inquisitoriate einreicht, muß dieselbe von dem Inquirenten jedesmal einer genauen Prüfung unterworfen werden.

Die Form solcher Liquidationen ist durch die Circular-Befehle des königlichen Oberappellationsgerichts vom 22. September 1832 bestimmt, und von den Beamten ferner zu beachten. Liquidationen fremder Personen oder Behörden müssen durch amtliche Bemerkungen des Inquirenten, so weit es für den Zweck nöthig ist, erläutert werden.

Nach erfolgter Prüfung entwirft der Inquirent, unter der Liquidation selbst, das Festsetzungsdecret und die Zahlungsanweisung, über die unvermeidlichen Auslagen und Gebühren. Beträge welche nur dann passiren, wenn die Kosten von Privatpersonen eingezogen werden können, weist er durch dasselbe Dekret bis zur künftigen Schlussrechnung zurück. Solche Verfügung ist etwa in folgender Art unter die Original-Liquidation zu setzen:

»vorstehende Liquidation wird nach fiskalischen Grund-
sätzen auf ... Rthlr. .. fgr. .. pf. hiermit festgesetzt
und die Gebührenaasse angewiesen, diesen Betrag
als Auslagen zu zahlen.

»Von den weiter liquidirten Gebühren sind
... Rthlr. .. fgr. .. pf. bei der künftigen Kosten-
rechnung auf den Fall zu berücksichtigen, daß die-
selben von einer Privatperson eingezogen werden
können.«

§. 5.

Jede solche Festsetzungsverfügung muß dem Dirigenten des Inquisitorats zur Superrevision vorgelegt, und, nach dessen Mitvollziehung, dem Actuar zur Eintragung in das von ihm zu führende Auslagenbuch zugestellt werden. Ehe die Eintragung erfolgt, hat letzterer die Liquidation sowohl in calculo, als wegen Zulässigkeit der Ansätze zu revidiren, und zu bescheinigen daß dies geschehen ist. Auf der Liquidation ist von ihm die Nummer zu vermerken, welche sie im Auslagenbuch erhalten hat.

Findet der Actuar bei dieser Revision Bedenken gegen die Festsetzung, so hat er nicht allein die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung, solche dem Director zur nochmaligen Erwägung zu stellen; allenfalls kann solches auf der Liquidation selbst schriftlich geschehen.

Diese Liquidation, welche sonach vom Inquirenten vollzogen, vom Director gezeichnet, vom Actuar in Absicht der Prüfung und Eintragung unterschrieben werden muß, bleibt bei den Acten, um im entstehenden Fall bei

der Berechnung der unerläßlichen Kosten, als Grundlage zu dienen.

Das Duplikat, oder eine Reinschrift, mit der Anweisungsklausel und der Eintragsnummer versehen, erhält die Gebührenkasse als Ausgabe, Ordre.

§. 6.

Dieses Verfahren leidet auch keine Abänderung, wenn von einem Gericht des Großherzogthums Posen eine angefangene Untersuchung zur weiteren Behandlung an ein Inquisitoriat abgegeben wird, und das erstere (auf Grund des §. 68. der Anweisung vom 1. Januar c.) die aus seiner Kasse schon geleisteten Auslagen fordert.

Findet das Inquisitoriat indessen eine Moderation der geforderten Auslagen nöthig, so müssen die Gründe der Herabsetzung immer dem Gericht bekannt gemacht werden.

Eben so verfahren die Land- und Stadtgerichte, wenn eine Untersuchung vom Inquisitoriat an sie abgegeben wird.

Es gilt nämlich als Regel, daß in dieser Provinz nur da die Auslagen gemacht werden und bis zur Beendigung der Untersuchung offen stehen bleiben, wo eine Sache verhandelt wird. Die Behörde, welche die Sache beendet und die Acten reponirt, muß die eventuell erforderliche Liquidation der unerläßlichen Kosten bei dem Kriminalfond bewirken, die dabei entstehenden Monita erledigen, mithin muß sie auch berechtigt seyn, die Zulässigkeit der liquidirten Auslagen, im ganzen Umfange, einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 7.

Liquidiren Gerichtsbehörden außer der Provinz Posen zu den hier schwebenden Untersuchungsfachen, so können ihnen die auf ganz gleiche Weise festzusetzenden Auslagen, auf Erfordern, ebenfalls gezahlt werden.

§. 8.

Ist der Inquirent selbst, oder der Protocollführer in der Sache, bei einer Liquidation theilhaftig, so muß ent-

webet von dem Director, oder einem zu ernennenden Mitgliede die Festsetzung vorgenommen werden.

Die Function des Actuars bleibt die nämliche.

§. 9.

Verpflegungskosten, Transport- und Zehrgelder der Verhafteten, werden zu diesen Auslagen nicht gerechnet; bei Abgabe von Untersuchungen unter den Gerichtsbehörden dieser Provinz hat die abgebende diese Kosten bloß zu liquidiren, damit sie von derjenigen, welche die Sache beendet, zur Schlußrechnung für den Fall aufgenommen werden können, wo eine Privatperson zur Zahlung der Kosten vermögend und verpflichtet ist.

§. 10.

Oft ist schon vorgeschrieben und wird hier ausdrücklich wiederholt, daß bei den baaren Auslagen überall die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden muß; namentlich dürfen die zeitraubenden und kostspieligen Lokal-Kommissionen nur nach sorgfältiger Erwägung über deren Nothwendigkeit angeordnet werden. — Dem Director liegt in dieser Beziehung die besondere Aufsicht ob.

Höhere Sätze, als diejenigen sind, welche der Kriminalfond nach der bestehenden Verfassung zu ersetzen verpflichtet ist, dürfen, als Auslagen und vorschußweise zahlbare Gebühren, niemals bewilligt werden.

In zweifelhaften Fällen ist nur der niedrigste Satz zu gewähren, bei entstehenden Konflikten dieserhalb aber an die vorgesezte Behörde zu berichten.

§. 11.

Zu den gleich zahlbaren Auslagen gehören besonders auch die Reisekosten und Zehrgelder der vernommenen Zeugen, da dieselben nicht verpflichtet sind, mit ihrer Befriedigung auf die Beendigung der Untersuchung zu warten.

Der Inquirent, welcher auswärtige Zeugen vernommen hat, muß bei Beendigung des Termins eine Liquidation der denselben kompetirenden Reisekosten und Zehegeldes sofort anfertigen, oder durch den Protokollführer unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit entwerfen lassen, den Betrag festsetzen und auf die Gebührenkasse anweisen.

B.

Ein Formular zu solchen Liquidationen liegt bei.

Der Protokollführer hat eine Reinschrift der Liquidation für die Kasse zu fertigen, da das Konzept bei den Acten bleiben muß.

Konzept und Reinschrift müssen dem Director zur Superrevision und Mitvollziehung vorgelegt werden; der Actuar hat solche Liquidationen vor der Zahlung einer Prüfung zu unterwerfen; die entstehenden Bemerkungen sind sofort zu erledigen, damit die Zahlung nicht aufgehalten wird. — Letzterer trägt sie in das Auslagenbuch und notirt die Nummer desselben auf der Liquidation.

In wiefern das Konzept der letzteren dadurch erspart werden kann, daß die Zeugengebühren, wie bisher, neben dem Protokoll zum Ansatz kommen, bleibt dem Inquirenten zwar überlassen, doch muß der Ansatz in diesem Falle so deutlich seyn, daß darnach der Protokollführer gleich die vollständige Berechnung für die Kasse anfertigen und später, wo solches nöthig, die Liquidation für den Criminalfond erfolgen kann.

§. 12.

Hiernach ist bei jedem Inquisitoriate, nach den Lokal-Verhältnissen, eine Einrichtung zu treffen, daß die Zeugen gleich nach beendigtem Termine die ihnen zustehenden Reise- und Zehegeldes erhalten, und damit nicht auf den Nachmittag oder gar auf den andern Tag wieder bestellt, also aufgehalten werden.

Zeugen, welche bei einer Lokal-Kommission vorgeladen und vernommen sind, können auf gleiche Weise von dem Kommissarius befriedigt werden. — Nach der Rückkehr gelangen die Liquidationen zur Superrevision und Ein-

tragung; auf Grund der auszuantwortenden Quittungen leistet dann die Kasse den Ersatz.

Will ein Zeuge mit dieser kurzen Festsetzung sich nicht zufrieden stellen lassen, vielmehr höhere Reisekosten oder Zehrgelder in Anspruch nehmen, so ist das Erforderliche neben dem Protokoll zu vermerken, vorläufig keine Zahlung zu leisten, vielmehr dem Zeugen die Einreichung einer besonderen Liquidation und Ausführung seiner besseren Ansprüche, zu überlassen.

Geht solche Liquidation ein, so ist damit nach §. 4. und 5. zu verfahren.

§. 13.

Bei diesem Verfahren ist es nöthig, eine feste Basis für die, neben den Reisekosten, den Zeugen zu bewilligenden Zehrgelder zu haben, und es wird daher bestimmt:

- 1) Personen, welche zur 5ten und 4ten Klasse gehören und darnach liquidiren, von denen also angenommen wird, daß sie die Reise zu Fuß machen, erhalten bei einer Entfernung von nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Meilen (also bei einer Her- und Rückreise von 5 Meilen) die gesetzlichen Zehrgelder für einen Tag, bei einer Entfernung von mehr als $2\frac{1}{2}$ und nicht über 5 Meilen, auf zwei Tage, und so fort.
- 2) Die Personen, welche nach der 3ten oder einer höheren Klasse zu liquidiren befugt sind, oder denen aus besonderen Gründen sonst Fuhrkosten bewilligt werden müssen, erhalten bei einer Reise von nicht mehr als 8 Meilen (mithin 4 Meilen Her- und 4 Meilen Rückreise) die Zehrgelder für einen Tag, bei Reisen von über 8 bis 16 Meilen, für zwei Tage und so fort.
- 3) Außerdem können Zehrgelder für den Aufenthalt nur dann zugebilligt werden, wenn der Zeuge durch die, bei der Untersuchung sich ergebenden Umstände genöthigt worden ist, sich bis zum andern Tage, Behufs seiner weitem Vernehmung, aufzuhalten. Für jeden solchen Tag passiren die gesetz-

lichen Zehrgelder besonders; in der Liquidation muß aber der Inquirent die Nothwendigkeit eines solchen Aufenthalts amtlich angeben.

§. 14.

Ver säumn ißkosten der Zeugen und die Gebühren der jüdischen Gelehrten für Abnahme von Zeugeneiden, insofern dieselben verfassungsmäßig aus dem Kriminalfond erstattet werden, und nicht wegen der letzteren besondere Abkommen getroffen sind, können ebenfalls unter den Zeugen-Gebühren und auf gleiche Weise berechnet werden.

§. 15.

2) Liqui-
dation der
Kosten.

Sobald in einer Untersuchungssache das rechtskräftige Urtheil publicirt ist, oder die Verfügung zur Acten-Reposition ergeht, muß der Actuar eine vollständige Kosten-Rechnung anfertigen, zu welchem Zweck ihm sämtliche Acten komplett vorzulegen sind.

Nach den Bestimmungen des Urtheils und nach den Ermittlungen, welche bei den Acten, in Folge der dieserhalb ergangenen Circular-Verfügung des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 8. Mai 1833., über die Vermögensverhältnisse der Angeschuldigten sich vorfinden, muß diese Kosten-Rechnung aufgestellt werden, entweder

- a) zur Erstattung aus dem vom Oberlandesgerichte verwalteten Kriminalfond, wegen der vorgekommenen unvermeidlichen Auslagen; oder
- b) wenn die Verpflichtung zur Kostentragung ausgesprochen und Aussicht zu deren Erlangung vorhanden ist, unter Berücksichtigung aller Gebühren, welche die bestehende Sporteltaxe zu läßt.

In zweifelhaften Fällen hat der Actuar zuvor mit dem Director oder mit dem Inquirenten Rücksprache zu nehmen, ob nach den Grundsätzen ad a. oder b. zu verfahren ist.

§. 16.

Bei Anfertigung der Liquidation über die dem Kriminalfond zur Last fallenden Auslagen, ist das Formular anzuwenden, welches den Inquisitoriaten mitgetheilt worden. In dieselbe sind alle Posten aufzunehmen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Auslagen bereits bezahlt und auf das Konto gebracht worden; die Acten müssen dabei genau durchgegangen und alle die Auslagen mit zur Erstattung liquidirt werden, welche etwa vor Einleitung dieses Verfahrens entstanden, deshalb, oder aus andern Gründen, nicht bezahlt sind, also noch nicht auf dem Konto stehen.

a) Zur Erstattung aus dem Kriminalfond.

Bei jedem Ansatze muß das Blatt der Acten allegirt werden, wo sich die nähere Begründung desselben befindet, das Kontozeichen ist zu vermerken, der Anlaß, die Nothwendigkeit und die Specification der Auslagen so vollständig anzugeben, daß bei der späteren Rechnungsrevision die Liquidation auch ohne Acten verständlich bleibt.

Am Schluß derselben ist zu vermerken, aus welchem Grunde die Kosten dem Kriminalfond zur Last fallen, und das Blatt der Acten anzugeben, worauf diese Angabe beruht.

Die Liquidationen werden von dem Direktor revidirt, nebst den Acten sind sie dem vorgesetzten Oberlandesgerichte zur Prüfung und Anweisung auf den Kriminalfond einzureichen.

§. 17.

Bei dem Oberlandesgericht werden diese Liquidationen einer genauen Prüfung, sowohl wegen Zulässigkeit der einzelnen Ansätze überhaupt, als auch in Absicht der Ermittlung und Sicherstellung des Vermögens unterworfen, und darnach erfolgt die Festsetzung und Anweisung unter der Liquidation. Die mit der Festsetzungs- und Anweisungsklausel versehene Liquidation geht nebst den Acten an das Inquisitoriat zurück, welches das Konzept nach der Festsetzung zu rectificiren, das Original aber an die Oberlandesgerichts-Salarienkasse zur Einziehung der Gelder zu befördern hat.

Ob die einzelnen Posten in Zeitabschnitten oder speciell zu erheben sind, hängt von dem Zustande der Gebührenkasse ab. Vor dem Schluß des Quartals aber müssen sämtliche angewiesene Beträge eingezogen werden.

Sollte bei der Festsetzung des Oberlandesgerichts der Fall eintreten, daß die frühere nach §. 4. bis 14. erfolgte Anweisung des Inquisitorats irrig gewesen ist, und der mehr bezahlte Betrag steht von dem Empfänger nicht zu erlangen, so bleibt der Inquirent, eventuell auch der Director und der Actuar, welche die Anweisung vollzogen haben, für den Ersatz verhaftet.

§. 18.

b). In
vermögen-
den Unter-
suchungs-
sachen.

Sind überhaupt Privatpersonen zur Tragung der Kosten in einer Untersuchungssache verpflichtet, und das Unvermögen derselben ist nicht nachgewiesen, so hat der Actuar nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß und bei Reposition der Acten, letztere Blatt vor Blatt durchzugehen, die Kostenrechnung nach der feststehenden Verpflichtung, entweder für die ganze Untersuchung, für die einzelnen Instanzen, oder für jeden Betheiligten anzufertigen.

F.

Ein Formular zu derselben liegt bei. Bei der geringen Zahl von vermögenden Untersuchungssachen, kann diesen Kosten-Rechnungen die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

§. 19.

Wie schon in der Einleitung gesagt ist, sollen die Gerichtsbehörden dieser Provinz alle Sporteln, welche sie für Abfassung von Erkenntnissen, Erledigung von Requisitionen, theilweise Bearbeitung von Untersuchungen u. s. w. verdienen, bei sich nicht zum Aufsatz bringen, sondern die Nachliquidirung und Einziehung dem Inquisitorate, oder dem Gericht überlassen, welches die Sache zu Ende führt.

Diese Vorschrift gilt indessen nicht von den Auslagen, welche nach §. 6. nach vorheriger Revision gleich ersetzt werden müssen; sie kann auch nicht weiter, als auf die Gerichtsbehörden des Großherzog-

thums Posen ausgedehnt werden, da bei den übrigen Gerichten des Staats noch hin und wieder Ansprüche auf Sporteltheile bestehen.

Diese Verhältnisse sind bei der Kostenrechnung genau zu erwägen und bei dem Ansat zu berücksichtigen.

§. 20.

Die auf solche Weise angefertigte Kostenrechnung wird von dem Direktor einer genauen Prüfung unterworfen, nach derselben vom Actuar vollständig abgeschlossen, von dem Direktor festgesetzt und von ihm selbst, oder doch unter seiner Aufsicht und Verantwortung, durch einen andern Beamten als den Actuar, in das Sportel-Register eingetragen.

Der Actuar entwirft sodann die erforderlichen Zahlungsmandate oder Requisitionen wegen der Kosteneinziehungen, und legt sie, nebst der Kostenrechnung, dem Direktor vor.

§. 21.

Die Colleinnahme-Posten, welche auf die vorbeschriebene Weise in das Auslagenbuch oder das Sportelregister gekommen sind, hat der Actuar aus denselben auf das III. Führung des Kontobuchs. Konto der Untersuchungssache zu bringen, wenn nicht etwa für einzelne Verfügungen die Kosten gleich eingezogen werden, wo dann der Vermerk der Kassenbuch-Nummer in den Colleinnahmebelägen diese Eintragung vertritt.

Solche Uebertragungen zum Kontobuch sind prompt zu fördern und dürfen niemals länger als 10 Tage zurückstehen.

Die Kosten, für welche einzelne Privatpersonen allein verhaftet sind, müssen auf dem Konto, nach Lage der Schlussrechnung, von denen getrennt werden, für welche etwa eine solidarische Verpflichtung eintritt.

In dem Kontobuche sind über die wegen der Zahlung, Exekution, Stundung, oder sonst wegen Einziehung der Kosten ergriffenen Maaßregeln, die nöthigen Bemerkungen zu machen, dergestalt, daß daraus alles hervorgeht, was in dieser Beziehung geschehen ist.

Die Anlegung eines Konto in einer Untersuchungsache erfolgt hiernach erst dann, wenn entweder eine Auslage entsteht, oder die Kosten liquidirt werden, mit andern Worten, wenn eine Eintragung in die Colleinnahme-Beläge stattgefunden hat.

Hat eine Sache indessen einmal ein Konto erhalten, so ist dasselbe auf dem Actendeckel zu notiren, damit künftige Posten ebendahin gebracht werden.

Zu dem Kontobuche muß ein alphabetisches Register gehalten werden.

§. 22.

IV. Ein-
ziehung der Ko-
sten.

Die in Absicht der ergangenen Zahlungsverfügungen, in dem Kontobuche enthaltenen Bemerkungen, muß der Actuar jeden Monat durchgehen, wenn nach abgelaufener Frist die Zahlung, oder anderweite Verfügung nicht erfolgt ist, nach den Acten die nöthigen Anträge zur Einziehung, entweder durch die eignen Exekutoren, oder auch durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden formiren, und die Expeditionen dieserhalb dem Direktor vorlegen.

Die eignen Exekutoren der Inquisitoriate erhalten einzelne Mandate über die, ihnen ertheilten Aufträge zur Kosten-Einzahlung; diese Mandate hat der Actuar in eine Liste für jeden Exekutor besonders, einzutragen und die Nummer der letzteren auf dem Mandate zu vermerken.

Mit dieser Modifikation, daß nämlich einzelne Mandate über die einzuziehenden Posten ertheilt werden, sind hier alle die Vorschriften anzuwenden, welche wegen Einziehung rückständiger Kosten in der Anweisung vom 1. Januar d. J. von §. 37. bis 46. ertheilt sind.

§. 23.

V. Füh-
rung des
Kassen-
buchs.

Ueber alle zur Gebührenkasse der Inquisitoriate baar eingehenden Gelder wird ein Kassenbuch geführt, in welches auch die entstehenden Ausgaben einzutragen sind.

G.

Das Formular zu demselben liegt bei, und es ergibt sich daraus, wie dasselbe durch das ganze Jahr zu sum-

miren ist, die nöthigen Quartal- und Monats-Abschlüsse aber vor der Linie gemacht werden.

Die Eintragung in dieses Kassenbuch sowohl in Absicht der Einnahme- als Ausgabe-Posten, muß von dem Actuar in chronologischer Ordnung gleich erfolgen. Ausgenommen sind nur die Posten, welche aus irgend einem Grunde zur Kasse kommen ohne eigentlich zu derselben zu gehören, und deshalb in ein nach dem Formulare M. zur Anweisung vom 1. Januar c. zu führendes Asservatenbuch gebracht werden müssen, so wie die zur Berechnung sich noch nicht eignenden Vorschüsse, über welche nach der Anlage N. jener Verordnung und nach Anleitung des §. 61. derselben, ein Verzeichniß zu führen ist.

Alle eingegangene Gelder müssen also in dem Kassenbuche oder dem Asservatenbuche, alle Ausgaben in dem Kassenbuche oder dem Vorschußverzeichnisse, sich finden; andere Gelder welche auf diese Weise nicht eingetragen wären, darf der rechnungsführende Actuar nicht amtlich verwahren.

§. 24.

Wo die Verhältnisse es verstaten, muß einer der übrigen Subalternenbeamten des Inquisitorats, mit Führung der Kontrolle über die Einnahme der Gebühren-Kasse beauftragt werden, welcher dann, unter Angabe von pag. und No. dieser Kontrolle, jede Quittung mit zu unterschreiben hat. Ohne dessen Mitunterschrift hat die Quittung der Gebühren-Kasse in diesem Fall keine Gültigkeit, worauf das Publikum durch Anschlag an der Thüre des Kassenlokals und durch die ergehenden Kostenzahlungs-Mandate, aufmerksam zu machen ist.

VI. Einnahme-Kontrolle.

Steht die Einrichtung einer solchen Kontrolle nicht zu bewerkstelligen, so hat der Direktor eine um so größere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jede eingehende Geldpost sogleich vereinnahmt wird.

Er muß zu dem Ende die Exekutionslisten öfter durchgehen, und ein Buch über die, mit der Post einkommenden

Gelder halten, welches er bei den Visitationen mit dem Kassenbuche vergleicht. In dasselbe müssen auch die etwa unmittelbar für die Kasse eingehenden Gelder gebracht werden. Die Postscheine über solche Gelder muß der Direktor ebenfalls vollziehen.

§. 25.

VII. Niederschlagungen,

Wenn die gesetzlich zulässigen Zwangsmaaßregeln keinen Erfolg gehabt haben, die Kosten also nicht zu erlangen stehen, oder wenn die Aussichten zur Zahlung weitaussehend sind, weil Ingrossationen oder Beschlagnahme von Vermögensstheilen erfolgt, zu deren Realisirung binnen einer Frist von zwei Jahren keine Aussicht vorhanden ist, werden die Kosten niedergeschlagen. Diese Niederschlagung kann sich aber niemals auf die in einer solchen Sache erwachsenen baaren Auslagen erstrecken, weil solche aus dem Kriminalfonds zu erstatten und zu diesem Ende zu liquidiren sind. — Wenn also der Actuar beim Durchgehen des Kontobuchs Anträge zur Niederschlagung der Kosten formirt, muß er, wenn Auslagen vorgekommen sind, dieselben nach §. 16. vollständig berechnen und die Einziehung veranlassen, wozu er die nöthigen Expeditionen entwirft.

Diese Anträge muß der Inquirent prüfen und die Niederschlagung durch ein Dekret, welches den Hauptbetrag der Kosten enthält, aussprechen; dieses Dekret ist dem Direktor zur Prüfung und Mitvollziehung vorzulegen.

Solche Dekrete erhält der Beamte, welcher nach §. 20. das Sportelregister führt, und trägt die niedergeschlagenen Posten in eine, nach dem beiliegenden Formulare zu führende Niederschlagungsliste.

II.

Wenn dieselbe nicht von dem Direktor selbst geführt wird, hat er doch die einzelnen Dekrete von Zeit zu Zeit mit den Eintragungen in dieser Liste zu vergleichen, damit das Attest unter derselben mit voller Ueberzeugung ertheilt werden kann.

Nur aus dieser Liste darf der Actuar die niedergeschlagenen Posten in das Kontobuch übertragen.

§. 26.

In so fern nach dem vorigen §. eine entferntere Aussicht auf die Erlangung der Kosten noch vorhanden ist, werden sowohl die niedergeschlagenen Sporteln, als die aus dem Kriminalfond erstatteten Auslagen, auch die, wegen solcher Verhältnisse noch gar nicht in Soll, Einnahme gekommenen Beträge, in eine nach dem beiliegenden Formular bei jedem Inquisitoriat anzulegende Liste der vorläufig niedergeschlagenen und außer Ansatz gebliebenen Kosten, gebracht.

J.

Wie dieselbe zu führen, die Eintragung zu bewirken, beim späteren Eingehen solcher Gelder zu verfahren ist, zeigt das Formular, in Vergleichung mit dem Sportelregister, dem Kontobuch und der Niederschlagungsliste. In diese Liste müssen auch alle, in dieser Art aus früheren Zeiten vorhandenen Posten übernommen werden.

Alle Jahre ist diese Liste wenigstens einmal durchzugehen, um zu erörtern, ob und welche Maaßregeln vielleicht zur Vertreibung der Reste zu ergreifen sind.

§. 27.

Hat in einzelnen Fällen nur ein Theil der Untersuchungskosten von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden können, oder treten Abschlagszahlungen ein, so müssen die zur Kasse eingekommenen baaren Gelder, in der Art berechnet werden, daß daraus

VIII.
Theilweise
Kostenjah-
lung.

- 1) die baaren Auslagen der Gebührenkasse, welche eventuell dem Kriminalfond zur Last fallen würden,
 - 2) Verpflegungs- und Transportkosten der Inquisitoriat's, oder anderer Gefangen-Anstalten,
 - 3) das reservirte Porto,
 - 4) Gebühren der Beamten und sonstiger Empfänger,
 - 5) reservirte Stempel,
 - 6) die, der Kasse verbleibenden Gebühren aller Art,
 - 7) die Strafen,
- nach dieser Reihenfolge zur Befriedigung gelangen.

Werden indessen Zahlungen ausdrücklich auf die Strafen von den Verurtheilten oder von anderen Personen geleistet, so dürfen die Gelder auch nur zu diesem Zweck verrechnet werden.

§. 28.

IX. Ausgaben der Kasse.

Bei den Ausgaben der Gebührenkasse sind zu unterscheiden:

- I. die durchlaufenden Gelder, deren Zahlung den Inquisitoriaten obliegt, wozu gehören
 - a) die vorschußweise zahlbaren Auslagen und Gebühren, und
 - b) die Gebühren welche erst nach dem Eingehen der Gelder zahlbar sind.
- II. die zur Oberlandesgerichts - Salarienkasse fließenden Sporteln.

Die Verpflichtungen der Gebührenkasse in dieser Beziehung — die Soll - Ausgabe — ergibt sich ad I wegen der durchlaufenden Gelder, lediglich durch die Soll - Einnahme; deren Betrag ad II wird durch Balance festgestellt, indem von dem Hauptbetrage der wirklichen Einnahme eines Zeitraums, in Abzug kommen:

- 1) der aus der Vorzeit vorhandene Bestand,
- 2) die in dem entsprechenden Zeitraume vorgekommenen Auslagen und vorschußweise zahlbaren Gebühren,
- 3) die unter der wirklichen Einnahme stehenden, nicht vorschußweise zahlbaren Gebühren.

Nach Abrechnung dieser Beträge ergibt sich das Quantum, welches die Oberlandesgerichts - Salarienkasse an Gerichtsgebühren für den Zeitraum zu empfangen hat; dieses muß bei derselben in Solleinnahme kommen.

§. 29

Ueber die vorschußweise zahlbaren Auslagen-Posten ergeben — mit Ausnahme des Porto, wegen dessen bei der Anlage A. das Erforderliche gesagt ist — nach §. 4. bis 14. einzelne Ausgabe - Mandate; für die nach dem Eingeh-

hen zahlbaren Gebühren bedarf es derselben nur dann, wenn einzelne Empfänger sie zu erhalten haben. In den Bemerkungen zum Formular D. finden sich dieserhalb die nöthigen Andeutungen.

Hiernach muß der Actuar jede Zahlung prompt leisten, darauf sehen, daß er die nöthigen Mandate zeitig erhält, und daß insbesondere zum Schluß eines Quartals alle zulässigen Ausgaben bewirkt sind.

Daß jede Zahlung sofort, wie sie geleistet ist, in das Kassenbuch eingetragen werden muß, ist schon oben erwähnt worden.

In dem Manual, Beilage D. 2te Abtheilung, erfolgt die specielle Abrechnung über die zu verausgabenden Gelder. Wie die betreffenden Summen dort theils einzeln, theils summarisch, zur Soll-Ausgabe, Behufs dieser Abrechnung zu übernehmen sind, und wie dabei weiter zu verfahren ist, ergibt das Formular.

Die wirkliche Ausgabe darf hierher nur aus dem Kassenbuch übertragen werden.

Die Beläge und Quittungen sind mit den Nummern des Kassenbuchs einstweilen zu versehen, nach abgehaltener Monatsrevision sind sie nach den Titeln und Abtheilungen des Manuals zu ordnen und aufzubewahren.

§. 30.

Um den Anforderungen der Rechnungslegung zu entsprechen, ist in dem Manual auch die Einnahme so nachzuweisen, wie solches das Formular an die Hand giebt.

X. Jahres-Rechnung und Quartals-Extracte.

Durch diese Einrichtung bildet das Manual die vollständige Jahresrechnung; ebenso können nach demselben die Quartalextracte ohne alle Schwierigkeit angefertigt werden.

Es ist daher in dieser Beziehung eine besondere Anweisung nicht erforderlich; einige nöthige Notizen finden sich in den Bemerkungen über die Führung des Manuals.

§. 31.

XI. Zusammenhang mit der Oberlandesgerichts-Salarienkasse.

Bei den Salarienkassen der Oberlandesgerichte müssen die Gelder der Gebührenkasse berechnet werden, welche nach §. 28. zu II. derselben verbleiben. Deren Betrag ist quartaliter nach dem einzufendenden Extrakt festzustellen, er kommt durch das Verzeichniß der extraordinairten Einnahmen — §. 28. der Anweisung vom 1. Januar c. — zur Ueberweisung.

Die durchlaufenden Gelder sollen durch die Rechnungen der Gebührenkasse selbst, schließlich nachgewiesen werden, und nicht in die Rechnung der Oberlandesgerichts-Salarienkasse übergehen, weil letztere dadurch mit einer großen Menge einzelner Beläge belästigt werden würde.

Die Gebühren-Kassen-Rechnung ist als eine Beilage der Salarienkassen-Rechnung in dieser Beziehung zu betrachten. Der rechnungsmäßige Zusammenhang der beiden Kassen beschränkt sich demnach darauf:

- a) daß der Quartalsbetrag von Gebühren, welche der Kasse verbleiben, bei der Oberlandesgerichts-Salarienkasse zur Solleinnahme und auf das Konto gebracht wird, welches durch die Ablieferungen gedeckt werden muß;
- b) daß in der Salarienkassen-Rechnung, beziehungsweise bei den Einnahme- und Ausgabe-Resten, die Hauptbeträge nachrichtlich vermerkt werden, welche in den Gebührenkassen-Rechnungen als Reste sich ergeben;
- c) daß bei den Besoldungen der Inquisitoratsbeamten die Emolumente nachrichtlich vor der Linie vermerkt werden, welche die Gebührenkassen-Rechnungen näher nachweisen.

So wie aber durch die, §. 28. erwähnte Balance sich ein zur Salarienkasse fließender Ueberschuß von Gebühren, welche der Kasse verbleiben, ergeben kann, so ist auch der Fall denkbar, wo die nothwendigen Ausgaben an durchlaufenden Geldern, durch die Einnahme der Gebührenkasse nicht gedeckt sind, also einen Zuschuß erfordern.

Dieser Fall wird besonders in der ersten Zeit vorkommen, wenn die schon vorgeschossenen Auslagen zur Berechnung gelangen. In solchem Falle muß:

- d) die Salarienkasse den erforderlichen Zuschuß leisten, und der Jahresbetrag bei derselben definitiv, als Zuschuß zu den unvermeidlichen Auslagen der Inquisitorialts-Gebühren-Kasse, welcher durch deren Rechnung näher nachgewiesen ist, verausgabt werden.

Die Feststellung eines solchen Betrages kann nur am Jahreschlusse erfolgen, die Ausgabe muß unter durchlaufenden Posten berechnet werden.

Denn eben so, wie durch einen beim Inquisitorialeintretenden Ueberschuß an der Kasse bleibenden Gebühren, deren Betrag bei der Oberlandesgerichts-Salarienkasse sich vermehrt, so muß er sich bei derselben vermindern, wenn dort die unvermeidlichen Auslagen höher sind; indem die Gebühren-Kassen in dieser Beziehung nur ganz wie Abtheilungen der Salarienkassen betrachtet werden können.

§. 32.

Die Gebührenkasse des Inquisitorialts wird jeden Monat, an dem für den Ort festgesetzten Tage, von dem Director oder dem dazu ein für allemal bestimmten Mitgliede, wenigstens zwei Mal im Jahre aber extraordinair, nach Anleitung der Instruktion vom 6. Januar 1834., revidirt.

XII. Revision der Kasse.

Für den Abschluß, welcher zu diesen Revisionen aus den vorhandenen Büchern formirt werden muß, liegt ein Formular bei.

K.

Bei den Revisionen ist auch jedesmal nachzusehen, ob das Liquidiren der Kosten, sowohl in zahlbaren Sachen, als wegen der dem Kriminalfond zur Last bleibenden Auslagen, gehörig und prompt betrieben wird; eben so ist zu recherchiren, ob die Kontobücher ordentlich geführt und die Anträge zur Vertreibung der Reste zeitig formirt werden; endlich auch, ob die Niederschlagung in den geeigneten Fällen erfolgt, und die Exekutoren die Aufträge prompt erledigen.

§. 33.

XIII. Be-
sondere
Bestim-
mungen.

a) Wegen
der Vor-
schüsse zu
den Ver-
pflegungs-
kosten.

Wegen Einziehung von Vorschüssen zu den Verpflegungskosten der Inculpaten, in den dazu geeigneten Fällen, ist durch die Circularverfügung des Königlich-niederrheinischen Obergerichts vom 8. Mai 1833. das Nothige angeordnet. Ueber die danach eingeforderten Beträge hat der Actuar ein Verzeichniß zu führen, die Zahlung zu betreiben und die nothwendigen Anträge zu machen. Bei der Kassen-Revision ist nachzusehen, ob hierbei nichts verabsäumt wird.

Gehen solche Vorschüsse ein, so werden sie bei der Gebührenkasse zur Einnahme gebracht und kommen aus dem Kassenbuche auf das Konto.

In der Vorschußliste ist zu vermerken, daß und wo dies geschehen ist; der Gefangen-Inspektor, welcher diese Liste einzusehen hat, muß für die Fälle, wo Vorschüsse eingekommen sind, die erwachsenen Verpflegungs- und sonstigen Kosten beim Ablaufe jedes Quartals liquidiren; diese Liquidationen kommen in solchen Fällen gleich, und ohne die Beendigung der Sache abzuwarten, durch das Sportelregister — Anlage B. Rubr. 14. — zur Soll-Einnahme und auf dem gewöhnlichen Wege zur Zahlung an die Kasse der Gefangenanstalt.

So wie solcher Vorschuß erschöpft ist, hat der Actuar die weiteren Anträge zur Einziehung eines neuen zu formiren.

Bei Einleitung dieses Verfahrens müssen die vorhandenen Bestände solcher Vorschüsse einzeln zum Kassenbuch übernommen werden.

Kleine Geldbeträge, welche den Verurtheilten abgenommen, oder für die bei ihnen gefundenen Gegenstände gelöst werden, und auf welche die Beschädigten keinen Anspruch haben, werden ebenfalls zur Kasse vereinnahmt, auf das Konto gebracht und, zur Abmachung der Sache, durch das Sportel-Register mit zur Zahlung an die Kasse der Gefangenanstalt gebracht.

§. 34.

Nach diesen Vorschriften laufen alle die Gelder, welche an ersetzten Verpflegungs-Transport- und sonstigen Kosten der Inquisitorats-Gefangenanstalt zukommen, durch die Bücher der Gebührenkasse, wo sie durch das Sportelregister, in der besondern Abtheilung, als Soll-Einnahme, durch den betreffenden Abschnitt des Manuals, als Ausgabe, durch das Kontobuch, in Absicht der Einziehung von den Zahlungspflichtigen, beaufichtigt und kontrollirt werden.

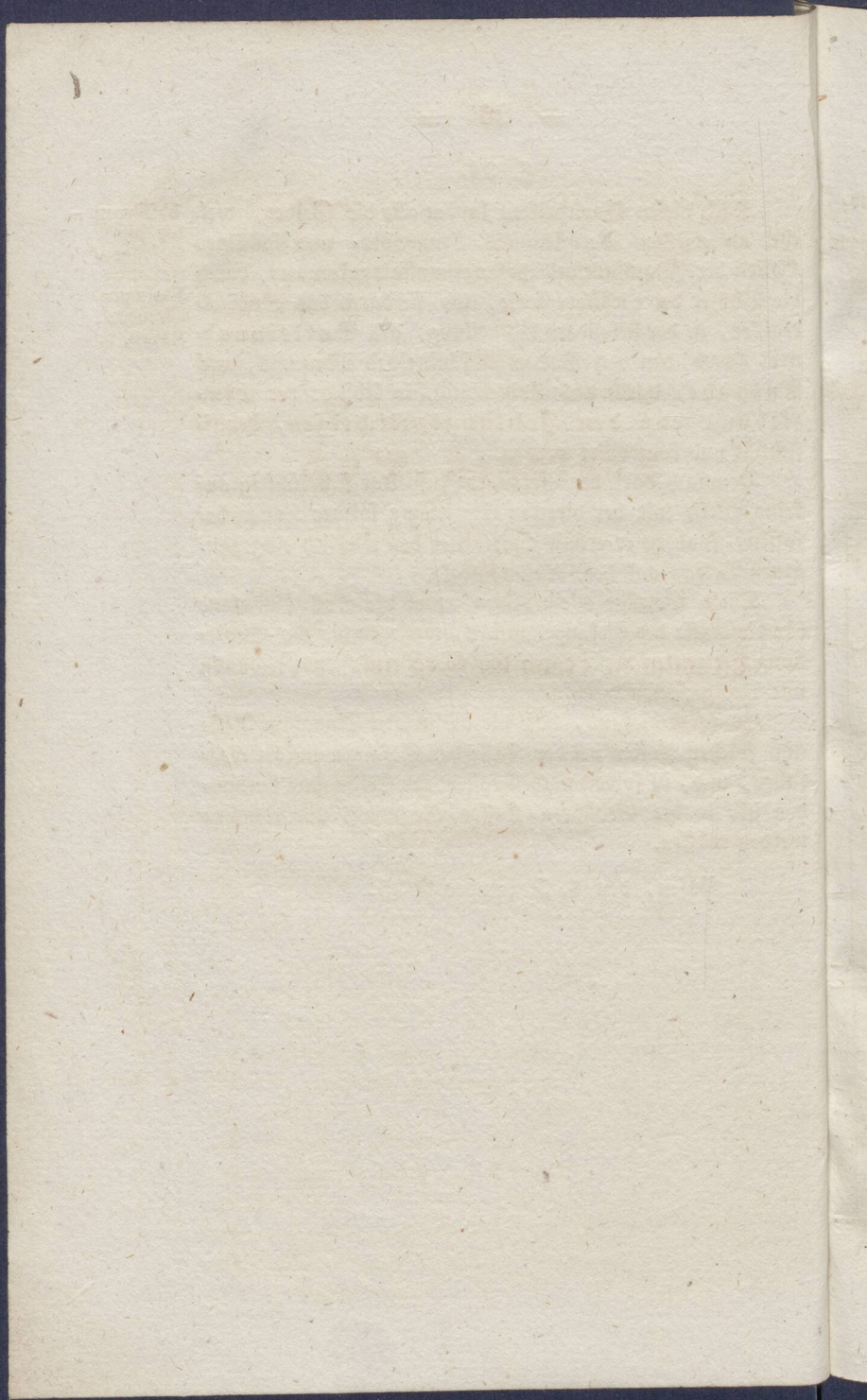
b) Wegen der zur Gefangenen-Anstalts-Kasse gehörenden Kosten.

Demnach darf der Gefangen-Inspektor sich künftig auf keine Weise mit der directen Einziehung solcher Kosten befassen, sondern er erhält quartaliter den wirklich eingegangenen Betrag aus der Gebührenkasse.

Diese Beträge allein bilden dabei die Soll-Einnahme für die Kasse der Gefangenanstalt, wogegen die zur Einziehung geeigneten Reste durch die Gebührenkassen-Rechnung mit nachgewiesen werden.

Es folgt hieraus, daß die bisherigen Einnahme-Reste von solchen Kosten bei der Kasse der Gefangenanstalt wegfallen, und, in soweit noch Aussicht zur Erlangung vorhanden ist, in die Gebühren-Kassen-Rechnung übernommen werden müssen.

Posen, den 1. November 1835.



Auslagen = Buch

des

Königlichen Inquisitorials zu

Laufende Nummer.	Nummer des Journals.	Altkennzeichen.	Datum der Fest- setzung.	In welcher Sache und wofür die Auslage entstanden ist.	Ein- gangs- Porto.	Ab- gangs- Porto.
1.	2.	3.	4.	5.	6. Rthl. sa. pf.	7. Rthl. sa. pf.
1615	A. 64.	18.5	Januar.	Untersuchungssache wid. A. u. Compl. Diäten und Reisekosten von Sam- ter nach N.		
2625	M. 6.	8. Jan.	Krim. Unterf. wider N. Porto von Preßburg		16	
3	B. 16.	11. Jan.	Krim. Unterf. wider B. Porto nach L. für Absendung eingegangener Ge- bühren			8
4741	C. 13.	15. Jan.	Unterf. wider C. Reiseko- sten nach N. 11 Rl. 15 sg. Diäten des Kriminal- richters N. 4 Tage . . . 8 = — = Diäten des Protokoll- führers N. 4 Tage . . . 4 = — =			
5	—	—	In derselben Sache den zu N. ver- nommenen 23 Zeugen			
6800	D. 3.	18. Jan.	Unterf. wider D. Reiseko- sten von N. nach N. 2 Rl. 20 sg. Obductionsgelühren, des Kreis-Physikus . . . 4 = — = des Kreis-Chirurgen . . . 2 = — =			
7816	E. 1.	25. Jan.	Unterf. wider E. die bereits eingezahl- ten Kosten von 118. 13. — sind vom Oberlandes- ger. moderirt auf . . . 76. 25. 8. also zu erstatten . . .			
83	A. 64.	—	Unterf. wider A. u. Compl. Zeugengeb.			
84900	Gen. 2	—	Requisition der Krim. Deputation des Stadtger. zu Berlin in der Unterf. wider den 2c. K. aus N.			
85925	Z. 16.	—	Porto für Absendung von 8 Rthl. 12 sg. 6 pf. Gebühren nach Landsberg . .			12
Summa für das I. Quartal . .					6	5
dazu = = II. = . .						2
= = III. = . .						15
= = IV. = . .						
Summa für das Jahr 183 . .						

In Calculo geprüft und zum Hauptbetrage von Fünfhun-
dert und dreißig Thalern richtig befunden. N.

Diäten, Reiseko- sten u. an- dere baa- re Ausla- gen der Beamten des In- quisitori- ats.	Baare Auslagen anderer Personen und fremder Behör- den.	Vorschuß- weise zahlbare Gebüh- ren der Medici- nal-Be- amten u. anderer Sachver- ständigen	Reiseko- sten und Zehr- gelder der Zeugen.	Irzig, oder zu viel er- hobene und des- halb zu erstat- tende Gelder.	Benennung der Empfänger für die in den Rubri- ken 8. bis 12. ein- getragenen Gel- der.	Summa.	Kas- senzer- Hen. Konto- buch
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Nthl. sa. pf.	Nthl. sa. pf.	Nthl. sa. pf.	Nthl. sa. pf.	Nthl. sa. pf.		Nthl. sa. pf.	volgar
	6 10				Land- u. Stadtge- richt Samter . .	6 10	I. 1
					—	— 16	
					—	— 8	
23 15					Krim.-Nicht. N. 19 15.		
			12		Protokoll- führer N. . 4. —	23 15	
					23 im Mandat be- nannte Zeugen .	12	
		8 20			dem Kreis-Physi- kus N. . . 6. 20.	8 20	
					dem Kreis- Chirurg. N. 2. —		
			— 8 5	41 17 4	Gutsbes. E. zu N.	41 17 4	
					3 im Mandat be- nannte Zeugen .	8 5	I. 1
			15		Bürger N. zu Schwersenz . .	— 15	I. 2
					—	— 12	I. 2
118 10	78 20	45 5	218 15	60 20		530	

Die Richtigkeit dieser Auslagen wird hiermit bescheiniget.

N. den ten
N. Kriminalgerichts-Dir.

183
N. Kriminal-Actuar.

Bemerkungen

über den Gebrauch des Auslagenbuchs, Formular A.

- 1) In diesen Solleinnahme-Belag, dessen Nummer, wie die aller Kassenbücher und Beläge, durch das ganze Jahr läuft, werden die in den Untersuchungsfachen entstehenden unvermeidlichen baaren Auslagen gebracht, um von hier auf das Konto derselben zu kommen, von wo sie am Schluß, entweder von den Zahlungspflichtigen, oder aus dem Kriminalfond erfordert werden.

Zu denselben gehören auch die Gebühren, deren Zahlung nicht von der Einziehung der Kosten abhängig ist.

Das Porto ist ebenfalls hierher zu rechnen.

Irrig oder zu viel erhobene Gelder, wenn gleich sie selten vorkommen, sind hier aufgenommen, weil dieselben auf alle Fälle schon zur Einnahme gestellt seyn müssen; sie kommen also nur zur Regulirung des Konto in Solleinnahme.

- 2) Dem Actuar liegt die Führung des Auslagenbuchs ob, es muß am Schlusse jedes Quartals summiert, in calculo revidirt und am Ende des Jahres nach den Quartalbeträgen zusammen gestellt werden.

Der Director nebst dem Actuar müssen die richtige Führung bescheinigen, ersterer also dieselbe gehdrig beaufsichtigen.

- 3) Nach Vorschrift der §§. 4. bis 14. dieser Instruction werden für die in den Rubriken 8. bis 11. vorkommenden Posten specielle Zahlungsanweisungen auszufertigt; dies findet auch Anwendung, wenn irrig oder zu viel erhobene Gelder zur 12ten Kolonne vorkommen, indem das vorwaltende Verhältniß auseinander gesetzt werden muß.

- 4) Dagegen kann das Eingangs-Porto einzeln, wie es entsteht, in die 6te Rubrik, ohne Mandat, eingetragen werden.

Diese Auslage ist indessen bei den Untersuchungen nach Möglichkeit zu vermeiden und es sind deshalb in den zulässigen

Fällen die Kouverts entweder den Absendern zu remittiren, oder, mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, der Post zurückzugeben.

Wo dies nicht zulässig ist, notirt der Director den Betrag des Porto neben dem Präsentationsvermerk; die mit solchem Vermerk versehene Piece erhält der Actuar, trägt das Porto ein und setzt die Nummer des Auslagenbuchs dem Geldbetrage bei.

Das Kouvert geht zu den Acten.

Am Monatschlusse wird das eingetragene Porto dem Beamten der die Einlösung der Briefe besorgt, gegen Quittung bezahlt.

- 5) Abgangsporto kann nur für Versendung solcher Gebühren fremder Empfänger entstehen, welche von Privatpersonen wirklich zur Kasse eingegangen sind.

Dergleichen Gelder dürfen nämlich nicht unter herrschaftlicher Rubrik verschickt werden, und auch das Reserviren des Porto ist dabei unzulässig.

Ueber solche Geldsendungen werden von den Postanstalten Scheine ertheilt, aus denen das Porto sich ergibt, welches zur 7ten Rubrik dieses Auslagenbuchs einzutragen ist.

Die Zahlung desselben geschieht, wie beim Eingangsporto, ebenfalls monatlich, und es bedarf dazu eben so wenig eines besondern Mandats.

Werden dagegen Auslagen fremder Empfänger vor Beendigung einer Untersuchung, oder ehe die Kosten von einer Privatperson eingegangen sind, versendet, so muß solches, wie bisher, unter herrschaftlicher Rubrik geschehen, und bei Anfertigung der Kostenrechnung das Porto bei dem reservirten berücksichtigt werden.

Durch die hiernach in einzelnen Fällen eintretende portopflichtige Geldversendung entstehen bisweilen kleine Differenzen auf dem Konto, indem bei Anfertigung der Kostenrechnung solches Porto vorher angesetzt und erfordert wird, später aber das arbitrirte Quantum nicht genau paßt.

Für solche kleine Differenzen ist ein besonderes Ausgleichungskonto anzulegen und damit so zu verfahren, wie es auf dem Formular C. gezeigt ist.

- 6) Stempel, welche zu Attesten, Ausfertigungen u. zu verwenden und gleich einzuziehen sind, kommen bei den Inquisitoriaten so selten vor, daß sie eine vorschußweise Anschaffung von Stempeln, besondere Buchführung und Aufsicht dieserhalb nicht nöthig machen. Sie sind daher hier nicht aufgenommen worden, sondern zum Sportelregister verwiesen, wo sie als reservirte Expeditionsstempel zu berechnen bleiben.
-

Spotel-Register

des

Königlichen Inquisitorats zu

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Datum der Gefessung.	Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Benennung der Sache, aus welcher die Kosten entstanden sind.	I. Gerichts-Gebühren, welche der Kasse verbleiben.	II. Durch Ein-	
						reservirte	Werth=
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Expeditions=	8. Stempel.
						Rthl. sa. pf.	Rthl. sa. pf.
35	A. 64.	1835. 1. Mai	der 1c. B. zu N. Kreis N.	Unters. wider A. und Comp. . . .	32 23 6	15	10
36	Gen. 2.	3. Mai	Krim.=Deputation des Stadtger. Berlin.	Unters. wider K. aus N.	2 27 6		
37	Gen. 21	30. Mai	Inquisitoriat. Bore N.	Eingezogene Executionsgebühren pro Mai nach der Liste desselben . .	4 6		
38	—	eod.	Derselbe.	direct von den Partheien erhobene Zehrgelder pro II. Quartal laut Designation.	—		
39	Z. 16.	eod.	Ackerwirth N. zu N. Kreis N.	früher niederge- schlagene, jetzt eingegangene Kosten in der Untersuchungssache c/a. N. und Compl. .	56 1	1	11 20
40	Gen. 18	eod.	Inquisitoriat zu Breslau.	Untersuch.= Sache wider L.	2 15		
41	H. 71.	2. Juni	Handelsmann N. zu N.	U.=S. c/a. H. Resolution auf das Gesuch wegen Rückgabe der bestellten Kaution .	1 4 6	20	
Summa für das I. Quartal . . .					653 2 6	52 15	310
dazu							
" " II. "							
" " III. "							
" " IV. "							

Summa für das Jahr 183.

In Calculo geprüft und zum Hauptbetrage von Eintausend Sechshundert Thalern richtig befunden.

.....

Bemerkungen

über den Gebrauch des Sportel-Registers Formular B.

- 1) In Vergleichung mit dem Formular F. zur Kostenrechnung, ergibt sich das Nöthige wegen Eintragung der nachliquidirten Sporteln, für die 9. ersten Rubriken von selbst.
- 2) Die zu den Kolonnen 10. bis 14. gehörenden Posten, finden sich dagegen dort in Einer Rubrik — der 7ten — zusammen verzeichnet; wegen der weiteren Behandlung müssen sie hier in fünf Abtheilungen zerfallen:

a) Gebühren der Beamten des Inquisitorats — Rubrik 10. — Hierher gehören auch diejenigen, welche den Hülfсарbeitern zukommen. Auch die Rechnungsgebühren des Gefangen-Inspectors müssen hier nachgewiesen werden, wie solches durch die Eintragung No. 35. im Vergleich mit dem Formular F. No. 18. gezeigt ist.

Eben so sind hier die Zehrgelder der Exekutoren zu berechnen, welche theilweise mit den übrigen Sporteln liquidirt, theils von denselben, bei den erhaltenen Aufträgen, direct eingezogen werden. Diese letzteren müssen von den Exekutoren alle Vierteljahr durch ein Verzeichniß zur Colleinnahme überwiesen, quittirt, und in Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden.

(cfr. No. 15. pag. 66. der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarianten vom 1. Januar c.)

- b) Gebühren fremder Personen und Behörden. Rubrik 11. — Zu denselben kommen alle solche Gelder, welche nach den aufgestellten Grundsätzen nicht als Auslagen betrachtet werden können, auch in keine der andern 4. Rubriken dieses Formulars (10. 12. 13. und 14.) gehören.

Namentlich werden hier auch die Defensionsgebühren berechnet und die vom Kriminalfond vorgeschossenen, später für denselben etwa wieder zur Einziehung kommenden Gelder.

- c) Die erkannten Geldstrafen, — Rubr. 12.

d) Die etwa vorkommenden Stempelstrafen —
Rubr. 13. —

e) Verpflegungs- und sonstige Kosten der Gefangenanstalt des Inquisitorats, — Rubr. 14. —

Wegen der letzteren ist nur zu bemerken, daß sie sich auf den Ersatz der wirklichen Verpflegungs- und Transportkosten wie der vorgeschossenen Zehrgelder der Inculpaten, auch anderer Ausgaben der Gefangen-Anstalt, beschränken; die Sitz-, Annahme- und Entlassungsgebühren aber, als Gerichtsgebühren, die Rechnungs- oder sonstigen Gebühren des Gefangen-Inspectors dagegen, als Emolumente zu berechnen sind, wenn ihm auf dieselben noch Anspruch zusteht.

(zu vergleichen Formular F. No. 18.)

- 3) Beim Eintragen in die Rubriken 10 und 11. müssen jedesmal die Empfangsberechtigten genannt werden, eben so in Rubrik 13. derjenige, welcher Anspruch auf den Denuncianten-Antheil hat.
- 4) Bei den reservirten Werthstempeln ist dies nicht nöthig, da vorläufig — nach den Bemerkungen zum Formular D. No. 17. b. — die übliche Lantieme von 25 Prozent, gleichmäßig, zwischen den angestellten Richtern und dem Actuar, getheilt werden soll.
- 5) Derselbe Fall tritt ein bei dem reservirten Porto, wovon der Actuar die Lantieme bezieht.
- 6) Bei Eintragung von fiskalischen und Stempelstrafen, muß der Grund deutlich, aber mit kurzen Worten, unter Bemerkungen, Rubrik 17. des Sportelregisters, angegeben werden, damit er in die, bei der eintretenden Zahlung den betreffenden Behörden einzureichenden Nachweisungen, aufgenommen werden kann.
- 7) Wenn Stempel zu Attesten, Ausfertigungen u. s. w. nöthig werden, ist zuvörderst zu versuchen, ob der Extrahent das erforderliche Stempelpapier in natura herbeischafft; ist dies nicht zu bewerkstelligen, so bleibt der Stempel reservirt, wird Rubr. 7. eingetragen und unterliegt dem gewöhnlichen Verfahren.

Solche Fälle sind nämlich bei den Inquisitoraten zu selten, als daß es der Mühe werth wäre, eine besondere Stempel-Distribution dieserhalb einzurichten.

— 1875 —

THE FIRST PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1624 TO 1789
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1875.

THE SECOND PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1789 TO 1875
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1875.

THE THIRD PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1875 TO 1890
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1890.

THE FOURTH PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1890 TO 1900
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1900.

THE FIFTH PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1900 TO 1910
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1910.

THE SIXTH PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1910 TO 1920
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1920.

THE SEVENTH PART OF THE
HISTORY OF THE
CITY OF NEW YORK
FROM 1920 TO 1930
BY JOHN B. HOGGINS
NEW YORK: PUBLISHED BY
J. B. HOGGINS, 10 NASSAU ST.
1930.

Konto = Buch

der

Gebührenkasse des Königlichen Inquisitorats zu

Kriminal-Untersuchungssache

Altenz. A. Nro. 64.

wegen

Laut Soll= Einnahme= Belag			Soll zahlen		Bemerkungen.
Jahr.	Zeichen.	Nro.	Rthl. sg. pf.		
1835	A.	1	Diäten u. Reis- kosten des Land- u. St.- Ger. zu Samter	6 10	76. 20. 6. sind von dem 2c. B. zu C. zu zah- len und am 1. Mai 1835. das Zahlungs- Mandat erlassen.
	A.	83	Zeugengeb. ...	8 5	Den 12. Juni 1835. ist das Land- u. Stadt- Gericht N. um erekutivische Einziehung requirirt. Nachkosten 12 sgr. 6 pf.
	B.	35	Nachliquidirte Kosten	61 25 6	
			und künftiges Absend. : Porto für Gebühren 10 sg.		Laut Verfüg. v. 10. Juli 1835. gestundet bis 1. Oktober.
			76. 20. 6.		Den 10. Oct. das Ger. N. ferner um erekus- tivische Beitreibung requirirt. Nachkosten 12 sgr. 6 pf.
	B.	204	Nachkosten ...	— 25	
	A.	196	Absend. Porto nach Glogau	— 15	
			ult. 1835. .	77 20 6	balancirt.
oder:					
1835	A.	1	Diäten u. Reis- kosten des Land- u. St.- Ger. zu Samter	6 10	76. 20. 6. sind von dem B. zu C. zu zahlen laut Mandat vom 1. Mai 1835.
	A.	83	Zeugengeb. ...	8 5	Den 12. Juni 35. ist das Gericht N. um ere- kutivische Einziehung requirirt. Nachkosten 12½ sgr.
	B.	35	Nachliquidirte Kosten	61 25 6	
			und künftiges Absend. : Porto für Gebühren 10 sg.		Die Erektion ist völlig fruchtlos u. sind die Kosten niedergeschlagen, die baaren Aus- lagen aber mit 14 Rthl. 15 sg. beim Krimin.- Fond liquidirt. Verf. v. 30. Okt. 1835.
			76. 20. 6.		
			ult. 1835. .	76 10 6	Also Rest pro 1835. 14 Rthl. 15 sgr. No. 23. der Resten- Designation.
oder:					
1835	A.	1	Diäten u. Reis- kosten des Land- u. St.- Ger. zu Samter	6 10	76. 20. 6. sind von dem B. zu C. zu zahlen u. erfordert laut Mandat v. 1. Mai 35.
	A.	83	Zeugengeb. ...	8 5	Das Gericht N. ist um erekutivische Beitrei- bung requir. den 12. Juni. Nachf. 12½ sg.
	B.	35	Nachliquidirte Kosten	61 25 6	
			und künftiges Absend. : Porto für Gebühren 10 sg.		Die niedergeschlagenen u. Nachkosten sind mit überh. 52 Rthl. 21 sgr. auf das Grund- stück des Vaters des Debuten, Bauer B. zu C. Kreis D., eingetragen und in die Liste der vorläufig niedergeschlag. Kosten unter No. 1. übernommen. Verf. vom 30. Oktbr. 1835.
			76. 20. 6.		
			ult. 1835. .	76 10 6	balancirt

wider A. und Compl.

Laut Kassen- Buch.	Tag der Zahlung.	Ist gezahlt oder niedergeschlagen.	Rthl. fg. pf.	
Pag.	Nro.			
24	581	1835. 30. Novbr. Land- und Stadtgericht N. für den 2c. B.	77	15 6
		Transportirt auf das Ausgleichungs-Konto Vol. Pag. (als Differenz des Absendungs-Porto.)	—	5 —
		ult. 1835 . . .	77	20 6
		Niedergeschlagen laut Verfügung vom 30. Okto- ber 1835. No. 16, der Niederschlagungsliste . .	61	25 6
		ult. 1835 . . .	61	25 6
15	360	1835. 4. Octbr. Land- und Stadtgericht N. für den 2c. B. ab- schlänglich	24	12 —
		niedergeschlagen laut Verfügung vom 30. Okto- ber 1835, No. 16, der Niederschlagungsliste .	51	28 6
		ult. 1835 . . .	76	10 6

Die Kriminal-Deputation des

Gen. No. 2.

Laut Soll- Einnah- me-Verlag		Soll zahlen.	Bemerkungen.
Jahr.	Zeichen- Nro.	Rthl. sg. pf.	
1. Untersuchungssache wider K. zu N. (dortiges At-			
1835 A.	84	Zeugengebühren des Bür-	
		gers N. zu Schwereuz .	— 15 —
B.	36	Nachliquidirte Kosten für	
		Genüßung der Requisition	
		vom .. ten 1835 . . .	3 15 6
2. Untersuchungssache wider L. zu B. (dortiges			
Attenzeichen L. 1883. No. 118.)			
u. f. w.			
		ult. 1835 . . .	Rest pro 1835. Rthl. sg. pf. Nro. der Restendesignation.
Gen. No. 21. Inquisitoratsbote N.			
1835 B.	37	Die im Monat Mai einge-	
		zogenen Exekutionsgebüh-	
		ren für die Kasse	4 6 —
1835 B.	38	Direct erhobene Zehrgebühren	
		pro II. Quartal	11 20 —
Attenzeichen Z. Untersuchungssache wider N. und			
No. 16.			
1831 A.	11	Diäten und Reisekosten . . .	8 10 —
—	12	Zeugengebühren	9 12 —
—	118	Porto von Kalisch	— 13 —
		ult. 1831 . . .	18 5 —
1832 B.	25	Nachliquidirte Kosten 1ster	
		und 2ter Instanz	108 11 —
		und künftiges Absendungs-Porto	
		für Gebühren 15 sg.	
		// 127 Rthl. 1 sg.	
		ult. 1832 . . .	126 16 —
balancirt 1833.			
1835 B.	39	Die früher niedergeschlage-	
		nen und unangeseht geblie-	
		benen Kosten	127 17 —
A.	85	Porto nach Landsberg für	
		Absendung der Gebühren .	— 12 —
Transportirt auf das Ausgleichungs-			
Konto Vol. Pag.			
		ult. 1835 . . .	128 2 —
balancirt.			

um Einfindung von 4 Rthl. 6 pf.
Kosten bei Ueberfendung der Ver-
handlung ersucht, den 16. Juni
1835.

Rest pro 1831 18 Rthl. 5 sgr. No. 13.
der Restendesignation.
Für A. und B. sind die Kosten nicht
angeseht; wegen der Liquidiren
127 Rthl. 1 sgr. bleibt der Ueber-
wirth N. zu N. solidarisch verhaf-
tet. Zur Zahlung aufgefordert 5.
Januar 1832.

Das Gericht N. wegen Beitreibung
requirirt den 20. Febr. 1832. Nach-
kosten 1 Rthl. 1 sgr.
Erinnert den 5. April 1832.

12. Oktober 32. vorläufig niederge-
schlagen und unter No. 2. in die be-
treffende Liste übertragen.
18 Rthl. 5 sg. Auslagen sind
beim Kriminalfond liquidirt.

Also Rest pro 1832. 18 Rthl. 5 sgr.
No 57. der Restendesignation.

Die transportirten 3 sgr. sind die
Differenz zwischen dem vorher be-
rechneten und dem wirklich aufgelaufenen Porto.

Stadtgerichts zu Berlin.

Laut Kassen= Buch.		Tag der Zahlung.	Ist gezahlt oder niedergeschlagen.	Rthl. fg. pf.	
Pag.	No.				
tenzeichen K. 1834. No. 240.)					
			ult. 1835 . . .		
19	470	1835. 30. Mai.	Bote N. baar	4	6 —
—	471	—	und durch Abrechnung	11	20 —
Compl. wegen					
			1832.		
			Niedergeschlagen laut Verfügung vom 12. Dec- tober No. 183 der Liste pro 1832	108	11 —
			ult. 1832 . . .	108	11 —
4	95	1833. 18. Jan.	aus dem Kriminalfond	18	5 —
			ult. 1833 . . .	126	16 —
11	260	1835. 20. Mai.	Land- und Stadtgericht Frankfurt aus dem Nischen Konfurse	128	2 —
			ult. 1835 . . .	128	2 —

M a n u a l
der **Gebührenkasse**
des
Königlichen Inquisitorats zu
für das Jahr 183

Erste Abtheilung.
Einnahme.

Soll einkommen			Gegenstand der Einnahme.	Ist einge- kom- men.	Es ist nieder- ge- schla- gen u. fällt weg.	Bleibt Rest am Jah- res- schlus- se.
aus dem vorigen Jahre.	aus dem laufenden Jahre.	über- haupt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Rthl. fg. v.	Rthl. fa. v.	Rthl. fa. v.		Rthl. fa. v.	Rthl. fa. v.	Rthl. fa. v.
800		800	Tit. I. An Bestand.	800		
			4932 Rthl. 17 sgr. 6 pf. Einnahme-Reste sind bei der kurrenten Einnahme mit angesetzt.			
			Tit. II. An Defecten.			
3	39		1) Von dem 2c. unterschlagne Gebühren.			
		1 15	2) Zu viel bezogene Diäten des 2c. ad monit. 3. der Kalkulatur des Oberlandesger. über die Rechnung pro 183.	1 15		
			Tit. III. Gebühren, welche der Kasse verbleiben.			
2941	67 653	26	1) im ersten Quartal . . .	300 13	181 14	10
			2) im zweiten Quartal			
			3) im dritten Quartal			
			4) im vierten Quartal			
			zusammen Tit. III. . .			

Soll einkommen			Gegenstand der Einnahme.	Ist einge- kom- men.	Es ist nie- derge- schla- gen u. fällt weg.	Bleibt Rest am Jah- res- schlus- se.
aus vor- rigem Jahr.	aus dem laufen- den Jahre.	über- haupt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.		Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.
			Tit. IV. An durchlau- fenden Geldern,			
			A. welche vorschußweise zahlbar sind.			
	6 5		1) An Eingangsporto:			
	10 3 6	30 18 6	a) für das erste Quartal . .	6 5		
	4 15		b) für das zweite Quartal . .			
	9 25		c) für das dritte Quartal			
			d) für das vierte Quartal			
	2 15		2) An Abgangsporto:			
			a) für das erste Quartal . .	2 15		
			u. f. w.			
			3) Diäten, Reisekosten u baare Auslagen der Beamten des Inquisi- torats:			
	118 10		a) für das erste Quartal . .	118 10		
			u. f. w.			
			4) Baare Auslagen ande- rer Personen u. frem- der Behörden:			
	78 20		a) für das erste Quartal . .	78 20		
			u. f. w.			
			5) Gleich zahlbare Ge- bühren der Medicinal- Beamten und anderer Sachverständigen:			
	45 5		a) für das erste Quartal . .	45 5		
			u. f. w.			
			6) Reisekosten und Zehr- gelder der Zeugen:			
	218 15		a) für das erste Quartal . .	218 15		
			u. f. w.			
			7) Irrig oder zu viel er- hobene und deshalb zu erstattende Gelder:			
	60 20		a) für das erste Quartal . .	60 20		
			u. f. w.			
			Zusammen A. vorschußweise zahlbar			

Soll einkommen			Gegenstand der Einnahme.	Ist einge- kom- men.	Es sind nie- derge- schla- gen u- fallen weg.	Bleibt am Jah- res- schlus- se.
aus dem vorigen Jahr.	aus dem laufenden Jahr.	über- haupt.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.		Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.
			B. welche erst nach dem Eingehen für den Em- pfänger zahlbar sind.			
			8) Reservirte Expediti- onsstempel:			
80 15	52 15		a) für das erste Quartal . .	40 15	8 15	
	11 —		b) für das zweite Quartal			
	37 15	20 15	c) für das dritte Quartal			
	23 —		d) für das vierte Quartal			
			9) Reservirte Werth- stempel:			
387 15	310 —		a) für das erste Quartal u. f. w.	112 15	65 —	
212 25 8	70 7 6		10) Reservirtes Porto:			
			a) für das erste Quartal u. f. w.	45 2	12 11 2	
			11) Gebühren der Be- amten des Inquisito- riats:			
22 22 3	56 —		a) für das erste Quartal u. f. w.	42 —	8 22 3	
			12) Gebühren anderer Personen und Kosten fremder Behörden:			
1060 19 3	132 —		a) für das erste Quartal u. f. w.	213 —	22 19 3	
			13) Strafen in Krimi- nal- und fiskalischen Sachen:			
104 —	250 —		a) für das erste Quartal u. f. w.	135 —	30 —	
	4 —		14) Stempelstrafen:			
			a) für das erste Quartal u. f. w.	2 —	—	
			15) Verpflegungs- und sonstige Kosten der Gefangenanstalt des Inquisitorats:			
120 —	72 5		a) für das erste Quartal u. f. w.	61 20	13 5	
1988 7 2			Zusammen B. nach dem Eingeh- en zahlbare			
			dazu A. vorschungsweise zahlbare			
1988 7 2			Ueberhaupt Tit. IV. durch- laufende Gelder.			

Zweite Abtheilung.



Ausgabe.

Soll-Ausgabe		Gegenstand der Ausgabe.	Ist ausgegeben.		Es ist nie-derge- schla- gen u. fällt weg.	Am Jah- res- schluß bleibt Rest.
Geld- Be- trag.	laut Soll- Einnah- me = Be- trag.		Tag der Zah- lung.	Geld- Be- trag.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	8.
Nl. fg. v.			No. des Kassenbuchs.		Nl. fg. v.	Nl. fg. v.
		Die <i>Ausgabereste</i> aus vorigem Jahre von 80 R. 15 fg. reservirte Expe- ditionsstempel, 387. 15. ref. Werthstempel, 212. 25. 8. = Porto, 22. 22. 3. Gebühren der Be- amten des Inqui- sitorats, 1060. 19. 3. Gebühren anderer Personen u. frem- der Behörden, 104. — Strafen in Krimi- nal- und fiskali- schen Sachen, 120. — Verpflegungskos- ten der Gefangen- Anstalt,				
	Zusammen	1988. 7. 2. sind bei den be- treffenden Titeln der laufenden Ausgabe mit übernommen.				
		Tit. II. Durchlaufen- de Gelder, A. welche vorschußweise zahlbar sind.				
	A.	1. Eingangs-Porto.				
225	No. 1-40	1) für den Monat Januar An das hiesige Postamt (an den 2c. N.)	25	31. Jan	225	
— 23	41—72	2) für den Monat Februar desgleichen	78	28. Feb	— 23	
217	73—110	3) für den Monat März desgleichen	148	31. März	217	
		≡ 6 Rl. 5 fg. pro I. Quartal u. f. w.				
		2. Abgangsporto ganz in der nämlichen Art.				

Soll-Ausgabe		Gegenstand der Ausgabe.	No. des Kassenbuchs.	Ist ausgegeben.		Es ist nie-derge-schla- gen u. fällt weg.	Am Jah- res- schluß bleibt Rest.
Geld= Be- trag.	laut Soll= Einnah- me = Be- trag.			Lag der Zah- lung.	Geld= Be- trag.		
1.	2.			5.	6.		
RI. fa. v.		3.	4.		RI. fa. v.	RI. fa. v.	RI. fa. v.
23 15 -	A. 4.	3. Diäten, Reisekosten u. andere baare Aus- lagen der Beamten des Inquisitorats. 1) In der Untersuchungs- Sache wider C. a) dem Kriminalrichter N. Reisekosten nach N. 11 RI. 15 fg. Diäten auf 4 Tage 8 = — = b) dem Protokoll- führer N. Diä- ten für 4 Tage 4 = — = 2) u. f. w. 118 RI. 10 fg. pro I. Quartal. Am Schlusse eines Quartals und Jahres wird zusammengerechnet, was jeder Beamte unter diesem Titel erhalten hat, z. E.: davon haben erhalten: an an an Diäten. Reise- sonstigen kosten. Ausga- ben. a) der Krim.-Gerichts- Direktor N. —RI. —RI. —RI. b) der Kriminalrichter N. u. f. w.	24 30. Jan 19 15 - 11 21. Jan 4 -				
6 10 -	A. 1.	4. Baare Auslagen an- derer Personen und fremder Behörden. 1) Diäten und Reisekosten des Gerichts Samter in Sa- chen wider A. u. f. w. 5., 6. und 7. in ganz gleicher Weise.	14 25. Jan	6 10 -			

Soll-Ausgabe		Gegenstand der Ausgabe.	No. des Kassenbuchs.	Ist ausgegeben.		Es ist niederge- schla- gen u. fällt weg.	Am Jahre schlie- ßlich Rest.	Soll- be- trag.
Geldbe- trag.	laut Soll- ein- nahme- Betrag.			Tag der Zah- lung.	Geldbe- trag.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Rtl. fa. v.					Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.
		B. welche erst nach dem Eingehen zahlbar sind.						
		8. Reservirte Expedi- tionsstempel.						
80	15	Reste aus vorigem Jahr						
52	15	B. 1-110 für das I. Quartal						
		nach der besonderen spe- ciellen Designation sind pro istes Quartal e- wirklich eingegangen 4 Rtl. 15 fgr. und nieder- geschlagen 8 Rtl. 15 fgr.						
		1) dem Hauptsteueramte für angefaute Stempel	149	31. März	40	15	8	15
41		B. für das II. Quartal						
	111-195	Es sind pro istes Quar- tal eingegangen 11. Rtl. 15 fgr. und nieder- geschlagen 11. fgr.						
		u. f. w.						
		9. Reservirte Werth- stempel.						
387	15	Reste aus vorigem Jahr						
310		B. für das I. Quartal						
	1-110	nach der besonderen spe- ciellen Designation sind für das istes Quartal eingegangen 112 Rtl. 15 fgr. und niedergeschla- gen 65 Rtl.						
		1) dem Hauptsteueramt zu N. von der wirklichen Einnahme 75 Procent.	152	31. März	34	11	3	
		2) den 3 Mitgliedern und dem Actuar des Inquisitorats zu gleichen Theilen 25 Procent u. f. w.	150	eod.	28	3	9	
		10. Reservirtes Porto.						
212	25	8 Reste aus vorigem Jahr						
70	7	B. für das I. Quartal						
	1-110	laut besonderer Desig- nation sind im ersten Quartal eingekommen 45 Rtl. 2 fgr. und nie- dergeschlagen worden 12 Rtl. 11 fgr. 2 pf.						
		1) dem hiesigen Postamt 90 Procent der wirklichen Ein- nahme	153	31. März	40	16	10	
		2) dem Actuar N. Vigilanz- Lantieme 10 Procent . . .	151	eod.	4	15	2	

Am Jahr res schl bleib Rest	Sollausga- be.	Beam des wirkli d en Ginge hens ist nachzu sehen. Konto- buch	Gegenstand der Ausgabe.	Ist ausgege- ben.	Es sind nieder- ge- schla- gen u. fällt weg.	Am Jahr res schl bleib Rest.
8.	2.	3.	4.	6.	7.	9.
Rel. fa. v.	Rel. fa. v.	vol. pag.		No. des Kassenbuchs	Rel. fa. v.	Rel. fa. v. Rel. fa. v.
			11. Gebühren der Be- amten des Inquisito- riats.			
			a. Reise aus vorigem Jahr			
23	laut Verzeichniss	1)	dem Boten N. an Zehrgel- dern (f. unt. No. 8.)	—	3 10	—
10	desgl.	2)	dem Gefangeninsp. N. Rech- nungsgeb. (f. unt. No. 10.)	—	—	—
			Zusammen // 22, 22, 3. an Resten.			
20	b. Aus dem laufenden Jahre					
	B. 40. II. 181 3)		Protokollführer N. für das Gutachten wegen Verglei- chung der Handschrift in der Unterf. Sache c/a L. . . .			
			ist eingegangen den u. bezahlt	118 6. März	20	
			u. f. w. die einzelnen Posten . .	u. f. w.	9 25	212 3
5	laut Verzeichniss	8)	dem Boten N. an kontirten Zehrgeldern.			
			Einschließlich der Reste (oben No. 1.) sind im 1sten Quartal eingekommen 2 Rtl. 15 sgr. und niedergeschlagen 3 Rtl. 10 sgr. (Letztere sind oben angeführt.)	155 31. März	14 5	
20	B. 37. I. 219)		Demselben die direkt einge- zogenen Zehrgelder.			
10	laut Verzeichniss	10)	An Rechnungsgeb. des Ge- fageninsp. N. pro I. Quart. Mit Einschluß der Reste — oben No. 2. — sind im 1sten Quartal einge- gangen 17 Rtl. 10 sgr. und nieder- geschlagen 3 Rtl.			
			Der Gefangen-Insp. bezieht diese Gebühren nur bis zu einem Maximum von 40 Rtl. jährlich, hat also erhalten	157 31. März	10	3
			Am Jahreschluß ergiebt sich, ob die Total- Einnahme das Maximum übersteigt; in diesem Falle wird das Plus als fällt weg berechnet und also nicht verausgabt.)			
	Zusammen		pro I. Quartal 56 Rtl.			
			11) u. f. w.			
			Am Schluß jedes Quartals und des Jahres wird zusammengerech- net, was jeder einzelne Beamte an Gebühren erhalten hat, wie bei No. 3. durchlaufende Posten.			

Sollausgabe.		Wegen der wirklichen Einziehung ist nachzu sehen. Kontobuch.	Gegenstand der Ausgabe.	Ist ausgegeben.		Es sind niederge-	Am Jahresschluss bleibende Reste.
Geld-Be-trag.	laut Soll-Ein-nahme lag.	3. Vol pag		Tag der Zahlung.	Geld-Be-trag.	schla-gen u. fällt weg.	
1.	2.		4.	5. No. des Kassenduchs.	6.	7.	9.
Rtl. fa. v.						Rtl. fa. v.	Rtl. fa. v.
			12. Gebühren anderer Personen und Kosten fremder Behörden.				
			a. Reste aus vorigem Jahre				
25	20	1832	(iv 3511) aus der Sache c/a N. dem Gericht zu N.				
		B. 18	u. f. w. zu spezificiren.				
			Zusammen Reste 1060 Rtl. 49 gr. 3 pf.				
			b. aus dem laufenden Jahre.				
2	5	B. 35.	I. 1 (118) U. C. wider A. u. Compl.			7 15	
5	10		Inquisitoriat zu Glogau . . .				No. 16. der Nieder-schl. Liste.
8	12	B. 39.	I. 2 (120) U. C. c/a N. Land- und Stadtger. Landsberg . . .	15	12. Jan	8 12	6
18	5		eingegangenen No. 95. des Kassenduchs	16	eod.	18 5	
			(121) desgl. zum Kriminalfond.				
			u. f. w.				
			Zusammen pro I. Quartal 132 Rtl.				
			13. Strafen in Kriminal- und fiskalischen Sachen.				
104			Reste aus vorigem Jahr				
		B.	Nach der besondern Designation sind im 1. Quartal eingekommen				
250		1—110	für das 1. Quart. d. J. 135 Rtl. und niederge-				
			schlagen 30 Rtl.	143	30. März	135	30
			1) zur Regierungs-Hauptkasse				
			u. f. w.				
			14) Stempelstrafen.				
			In derselben Art, wie No. 8. bis 10. bei Stempel und Porto, wenn sie häufig vorkommen; sonst einzeln, z. B.:				
2		B. 65.	V 83 Untersuchungs-sache wider N. dem Steueramt 1 Rtl. 10 gr. dem Denuncianten N. 20 gr.			2	
			15) Verpflegungs- und sonstige Kosten der Gefangenanstalt.				
120			Reste aus vorigem Jahr				
		B.	Nach besonderer Designation sind im 1. Quartal eingegangen 61 Rtl.				
72	5	1—110	für das I. Quartal 20 gr. und niederge-				
			schlagen 13 Rtl. 5 gr.				
			1) an die Kasse der Gefangenanstalt	142	30. März	61 20	13 5

Am
Jahr
res-
chluß
leib-
Rest.
9.
Tit. I. a. v.

Soll = Ausgabe.

Reste aus dem vorigen Jahr.	aus dem laufen- den Jahre.	über- haupt.
1.	2.	3.
Tit. I. a. v.	Tit. I. a. v.	Tit. I. a. v.

*Gegenstand der
Ausgabe.*

4.

Ist ausge- ge- ben.	Es ist nie- derge- schla- gen u. fällt weg.	Bleibt Rest am Jahr- res- schluß- se.
5.	6.	7.
Tit. I. a. v.	Tit. I. a. v.	Tit. I. a. v.

**Recapitulation
des Tit. I. durchlaufen-
de Gelder,**

**A. welche vorschußweise
zahlbar sind.**

- 1) Eingangsporto pag.
- 2) Abgangsporto pag.
- 3) Diäten, Reisekosten u. Aus-
lagen der Beamten pag.
- 4) Auslagen anderer Perso-
nen u. fremder Behörden pag.
- 5) Vorschußweise zahlbare Ge-
bühren der Sachverständigen
pag.
- 6) Reisekosten und Bezahlgelber
der Zeugen pag.
- 7) Irrig und zu viel erhobene
Kosten pag.

**Zusammen A. vorschuß-
weise zahlbar**

**B. welche nach dem Ein-
gehen zahlbar werden.**

- 8) Reserv. Exped. Stempel pag.
- 9) Reserv. Werthstempel pag.
- 10) Reservirtes Porto pag.
- 11) Gebühren der Beamten pag.
- 12) Gebühren anderer Personen
und fremder Behörden pag.
- 13) Strafen in Kriminal- und
fiskalischen Sachen pag.
- 14) Stempelstrafen pag.
- 15) Verpflegungs- u. andere Ko-
sten der Gefangenanstalt pag.

**Zusammen B. nach dem
Eingehen zahlbar
Dazu A. vorschußweise
zahlbar**

80 15 —
387 15 —
212 25 8
22 22 3
1060 19 3

104 — —

120 — —

1988 7 2

1988 7 2

überh. Tit. I. durchlaufende Gelder.

<i>Gegenstand der Ausgabe.</i>	<i>No. des Kassenbuchs.</i>	<i>Tag der Zahlung.</i>	<i>Betrag.</i>	<i>Artkl. sa. pf</i>
Tit. II. An Gerichtsgebühren zur Oberlandesgerichts - Salarienkasse.				
1) durch Abrechnung auf Büreaubedürfnisse . .	28	23. Jan.	115	—
2) baar abgesandt	48	10. Febr.	100	—
3) desgleichen	160	31. März.	86	28
Zusammen pro I. Quartal 301 M. 28 sgr.				
u. s. w.				
Summa Tit. II. Gerichtsgebühren				
dazu Tit. I. durchlaufende Gelder pag.				
Summa aller Ausgaben				
Die wirkliche Einnahme beträgt nach pag.				
Mithin ist Bestand . .				
Dazu die Einnahmereste pag.				
Sind zusammen				
Nach Abzug der Ausgabereste pag.				
bleibt Vermögen der Kasse				

Bemerkungen

über Benutzung des Manuals. Formular D.

- 1) Das Manual ist dazu bestimmt, die vollständige Grundlage der Jahresrechnung abzugeben, deshalb wird in demselben auch die Einnahme, jedoch nur nach den verschiedenen Sportelgattungen, berechnet, wogegen die Abrechnung mit den Schuldnern der Kasse, in dem Kontobuch, Beilage C., erfolgt.

Die Ausgabe wird in demselben speciell nachgewiesen, und in dieser Beziehung ist das Manual das Abrechnungsbuch über die Verpflichtungen der Kasse.

Hiernach zerfällt das Manual, wie auch das Formular zeigt, in zwei Abtheilungen,

die erste enthält die Einnahme,

die zweite die Ausgabe.

Bei der ersten Abtheilung ist zuvörderst zu erwähnen, das Solleinkommen.

- 2) In die Rubrik 1.

auss vorigem Jahr

werden unter den einzelnen Titeln und Unterabtheilungen, die Reste, nach Maaßgabe der vorigen Rechnung, des damit übereinstimmenden Quartal-Extrakts, und wenn die Einrichtung erst im Gange ist, des Manuals für das geschlossene Jahr, angesetzt.

- 2) In der 2ten Rubrik, für das laufende Jahr, werden die aus den Solleinnahme-Belägen A. und B. sich ergebenden Beträge, quartaliter in einer Summe unter den entsprechenden Titeln eingetragen. Extraordinaire Einnahmen werden auf Grund der einzelnen Verfügungen speciell angesetzt.

- 4) Die Rubrik 3., jährlicher Hauptbetrag, wird nur am Jahreschlusse nach Ausfüllung der Kolonnen 1. und 2. benutzt.

- 5) Die Feststellung dessen, was in die Rubrik 5.

ist eingekommen

einzutragen ist, erfolgt vierteljährig durch Berechnung.

Eine wirkliche Ausmittlung darüber, was an einzelnen Gebühren-
rategattungen eingegangen ist, tritt nur zur Begründung der Aus-
gabe bei den Tit. IV. No. 8. bis 15. vorkommenden Geldern ein.

Jene Berechnung ist in der Art anzulegen, daß von dem
Bruttobetrag der Einnahme des Quartals, abgezogen werden:

- a) der etwa darunter stehende Bestand,
- b) die eingekommenen Defecte,
- c) die sämtlichen in Colleinnahme stehenden Auslagen für das
entsprechende Quartal,
- d) die erweislich eingezogenen Gebühren,
- e) etwa besonders vorgekommene extraordinaire Einnahmen.

Der bleibende Rest sind Gebühren der Kasse, welche Tit. III 6)
als Isteinnahme angesetzt werden.

Ein Beispiel wird dies Verfahren näher erläutern.

In dem Formular, welches nach den Beilagen A. und B. 7)
ausgefüllt ist, wird in Uebereinstimmung mit dem Formular G.
angenommen, daß im 1ten Quartale die wirkliche Einnahme 8)
betragen hat. 2283 Rl. 20 sg.

so gehen davon ab und werden als ein-
gekommen berechnet:

- a) der Bestand aus vorigem Jahre 800 Rl. — sg.
- b) die vereinnahmten Defecte . . 1 „ 15 „
- c) die im 1sten Quartal zur Coll-
Einnahme gebrachten Ausla-
gen 530 „ — „

(übereinstimmend mit dem Ausla-
genbuch und mit dem Manual
Tit. IV. 1. bis 7.)

- d) die, nach dem Eingehen erst
zahlbaren, nach den besonderen
Ausmittlungen eingekommen-
en Gebühren Tit. IV. No.
8. bis 15. 651 „ 22 „

überhaupt . . 1983 Rl. 7 sg.

Es bleiben also, als der Kasse zustehende
Gebühren, zu berechnen. 300 Rl. 13 sg.

Wie hiernach das Manual in der 5ten Rubrik auszufüllen ist, ergibt das Formular.

Auf diese Weise stimmt es immer völlig überein mit dem Kassenbuche.

Durch diese Berechnung ergibt sich auch das, an die Oberlandesgerichts-Casarienkasse abzuliefernde Quantum, indem zu dem letzten Betrage von 300 Rl. 13 Sg. die eingezogenen Defecte treten mit 1 = 15 =

Die Sollausgabe an die Oberlandesgerichts-

Casarienkasse beträgt also pro I. Quartal . . . 301 Rl. 28 Sg. und als Rest aus vorigem Quartal hat sie noch zu fordern den Bestand von 800 Rthlr.

- 6) Die Kolonne 6 „ist niedergeschlagen“ wird vierteljährlich genau nach der Niederschlagungsliste — Formular H. — in den einzelnen Rubriken ausgefüllt.
- 7) In die 7te Rubrik, bleibt Rest, wird am Jahreschlusse der Betrag eingetragen, welcher sich durch Balance der Kolonnen 5 und 6 gegen die, in Kolonne 4. festgestellte Summe ergibt.
- 8) Durch diese Proceedur, daß nämlich die baaren Auslagen aus der Brutto-Einnahme als eingekommen berechnet werden, entsteht es, daß bei den Positionen Tit. IV. 1 bis 7 sich keine Einnahme-Reste ergeben; durch die Balancirung kommen nämlich die noch nicht wieder eingezogenen derartigen Beträge unter die Gebühren der Kasse Tit. III. der sie auch gehören, da aus ihrem allgemeinen Fond die Zahlung erfolgt ist.
- 9) Niedergeschlagen dürfen bei den Inquisitoriaten die Auslagen niemals werden, sondern sie sind bei den Oberlandesgerichten zur Erstattung aus dem Kriminalfond zu liquidiren, nach §. 16. der Instruktion.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Land- und Stadtgerichte in Absicht der bei ihnen schwebenden Untersuchungen.

— confr. §. 67. der Anweisung vom 1ten Januar d. J. —

- 10) In der zweiten Abtheilung des Manuals ist der Betrag der Ausgabe-Reste aus vorigem Jahre, mit der kurrenten Soll-Ausgabe zusammen, unter den einzelnen Rechnungstiteln nachzuweisen, und nach dem Jahreschlusse vorzutragen, wie solches das Formular näher bei den einzelnen Titeln ergibt.

- 11) Die Rubrik 6., ist ausgegeben, darf nur nach dem Kassenbuche ausgefüllt werden, dergestalt, daß die hier eingetragenen Posten, mit der aus demselben sich ergebenden Summe übereinstimmen.
- 12) Die Rubrik 7. „es ist niedergeschlagen und fällt weg“ muß mit den einzelnen Abtheilungen der Niederschlagungsliste übereinstimmen.

Indessen können hier Fälle eintreten, welche aus letzterer nicht hervorgehen, z. B. wenn nach der Einrichtung, wo jetzt den Inquisitoriaten die der Kasse verbleibenden Sporteln anderer Gerichte überlassen sind, solche Sporteln als Gebühren fremder Gerichte noch zur Sollausgabe stehen.

Dergleichen Beträge müssen hier als wegfallend berechnet werden, ohne daß sie in die Niederschlagungsliste kommen, denn der Anspruch gegen die Debiten bleibt stehen, und es hört nur die Zahlungspflicht der Kasse auf.

In solchen Fällen muß das Nöthige im Manual vermerkt, und auch bei dem entsprechenden Einnahmetitel die Berichtigung am Jahresschluß und in den Quartal-Extracten in der Art bewirkt werden, daß der Betrag der so wegfallenden Ausgabe, den Einnahmerefekten an Gebühren der Kasse zu = bei den betreffenden durchlaufenden Geldern aber abgesetzt wird.

- 13) Die Rubrik 8., bleibt Rest, wird nur am Jahresschluß ausgefüllt.
- 14) Ueber die weitere Behandlung der Ausgaben ist zuvörderst zu bemerken, daß die baaren Auslagen Tit. I. Abth. 1 bis 7 gleich wie sie entstehen, spätestens aber am Schlusse des Monats oder Quartals bezahlt werden müssen, damit keine Ausgabe-Reste entstehen.

Wie das Porto nach monatlichen Designationen gezahlt wird, ist in den Bemerkungen 4. und 5. zum Formular A. gesagt; wegen der übrigen Posten sind nach dem eingeleiteten Verfahren specielle Zahlungsanweisungen zu erlassen, welche hier einzeln, nach der Reihenfolge des Soll-einnahme-Belags, unter jeder Abtheilung, zum Soll zu bringen sind.

- 15) Von den, nach dem Eingehen zahlbaren Gebühren, werden die ad 11. und 12. vorkommenden, nach Anleitung des Formulars zur Sollausgabe berechnet; letztere muß mit den

entsprechenden Rubriken des Sportel-Registers — Anlage B. — genau übereinstimmen.

Unter den einzelnen Posten ist jedesmal eine Zeile Raum zu lassen, damit die erfolgte Zahlung von Seiten des Debiten, oder die Niederschlagung ic. notirt werden kann.

Es darf im Allgemeinen von den, sub 8. bis 15. des Titel I. vorkommenden Geldern, nicht eher etwas bezahlt werden, als wenn aus dem Konto- und Kassenbuche sich ergibt, daß die Kosten von dem Debiten wirklich eingegangen sind.

Sind die Kosten aber einmal eingekommen, so muß auch die weitere Verzahlung prompt geschehen.

- 16) Um die einzelne Eintragung zum Manual zu vermeiden, und die Quartalbeträge der eingegangenen und demnach auszugebenden Posten für die Abtheilungen

No. 8. reservirte Expeditionsstempel,

„ 9. reservirte Werthstempel,

„ 10. reservirtes Porto,

„ 13. erkannte Geldstrafen,

„ 15. Verpflegungskosten der Gefangen-Anstalt,

zur bessern Uebersicht zu bringen, ist für jede dieser Gebühren-Arten, eine Nebenliste anzulegen, welche die speciellen Posten so nachweist, daß nur die Quartalsummen zum Manual kommen dürfen.

In wiefern diese Nebenlisten auch auf

No. 14. Stempelstrafen, und auf die unter No. 11. mit begriffenen Zehrgelder der Exekutoren und Rechnungsgebühren der Gefangen-Inspektoren,

anzuwenden sind, bleibt von der Anzahl der vorkommenden einzelnen Posten abhängig.

- 17) Diese Nebenlisten erhalten folgende Rubriken

1) laufende Nummer,

2) Nummer des Sollennahme-Belags,

3) Kassenzeichen, Kontobuch Vol. Pag.

4) Benennung der Sache,

5) Betrag der Sollausgabe,

6) offene Rubrik, in welcher eventuell die Tantieme-Ansprüche von Abtheilung 9. 10. und 14. zu bemerken sind,

7) im 1ten Quartal

- a) ist eingegangen,
 - b) ist niedergeschlagen,
- 8., 9., 10., desgleichen für das 2te 3te und 4te Quartal
- 11) am Jahreseschluß bleibt Rest
- 12) Bemerkungen; in dieser Rubrik sind zu 13. und 14. die Gründe der Strafe kurz anzugeben, damit solche in die Nachweisungen weiter aufgenommen werden können, welche den betreffenden Behörden dieserhalb in den geordneten Zeitabschnitten, wie bisher, eingereicht werden müssen.

In den ersten 6. Rubriken müssen diese Listen in Absicht der Colलाusgabe, eben so wie das Manual selbst, nach den Belägen zur Colleinnahme, ausgefüllt werden; sie sind in dieser Beziehung kurrent zu halten und die Uebertragung darf niemals über 14. Tage ausgesetzt werden.

Die einzelnen Reste aus dem vorigen Jahre werden auch in diesen Listen vorgetragen.

Gegen den Schluß des Quartals wird das in der 3ten Rubrik allegirte Konto nachgesehen und nach Ausweis desselben werden die Rubriken 7. bis 10. ausgefüllt, die Kolonne, „ist niedergeschlagen,“ muß mit der entsprechenden Abtheilung der Niederschlagungsliste übereinstimmen. Nach diesen Ausmittlungen wird die Rubrik 7. bis 10. summiert und das Resultat vor der Linie im Manual notirt.

Wegen Stempel, Porto und Strafen formirt der Actuar die Anträge auf Erlassung der Zahlungs-Mandate, wegen der Verpflegungskosten auf Ertheilung eines Attestes für die Kasse der Gefangenanstalt. Diese Anträge hat der Director zu prüfen und probeweise sich zu überzeugen, daß die bezeichneten Posten wirklich eingegangen sind. Wenn die empfangenden Behörden das Porto und die Strafen bisher in anderen Zeitabschnitten als nach Quartalen erhalten haben, so hat es bei der Observanz sein Bewenden, doch muß die Ausmittlung der eingegangenen Posten, Behufs Feststellung des Kassenzustandes, vierteljährig erfolgen.

So weit es hiernach möglich ist, sind diese Operationen so einzuleiten, daß die Zahlung noch vor dem Abschluß des Quartals erfolgen kann.

In wiefern diese Listen für mehrere der erwähnten Gebühren-

arten, ohne dem angedeuteten Zwecke hinderlich zu sein, vereinigt, z. B. für Expeditions- und Werthstempel zusammen geführt werden können, wird den besonderen Verhältnissen überlassen.

18) Was die weitere Zahlung der als wirklich erhoben, ausgemittelten Gebühren-Arten betrifft, so ist zu bemerken:

a) die im Quartal eingegangenen Expeditionsstempel werden direkt an das Steueramt gegen Quittung bezahlt und von demselben die passenden Stempel entnommen, welche der Actuar cassirt und überschreibt. So erhält sie der, mit der Registraturverwaltung beschäftigte Beamte, welcher sie zu den einzelnen Acten zu bringen, den Empfang aber auf der Quittung des Steueramts zu bescheinigen hat.

b) Ueber die eingegangenen Werthstempel wird der Steuerbehörde eine Designation übermacht u. 75 Prozent des Hauptbetrages werden an die Steuerkasse gegen Quittung bezahlt.

Ob zu den einzelnen Acten, wegen der erfolgten Abführung der Stempel, Specialquittungen der Steuer-Kasse ertheilt werden oder Notizen auf Grund der Designation kommen müssen, hängt vorläufig von der bisherigen Obfervanz ab.

Auf das Kassenwesen übt dies keinen Einfluß.

Die für den Ansaß und die Einziehung übliche Vigilanz-Tantieme von 25. Prozent, erhalten für jetzt die etatsmäßigen Mitglieder und der rechnungsführende Actuar des Inquisitorats zu gleichen Theilen. Bei Erledigung einer etatsmäßigen Stelle hört dieses Emolument der Mitglieder auf, und es ist die weitere Bestimmung des Oberlandesgerichts einzuholen.

c) Das reservirte Porto wird mit 90. Prozent an das Postamt abgeführt, 10. Prozent Vigilanztantieme erhält der Actuar, da er die Kostenrechnungen anfertigt. Wenn auch der Postanstalt die Quittung über die Tantieme mit abgegeben werden muß, und von derselben der ganze Betrag quittirt wird, so bleibt doch in Buch und Rechnung anzugeben, wer die Tantieme bezieht.

Wegen Einreichung der Nachweisungen an die Postämter, ist mit denselben Uebereinkunft zu treffen; wenn sie

aber auch in anderen Zeitabschnitten erfolgt, so muß doch die Ermittlung der wirklichen Einnahme quartaliter geschehen.

Dem vorgesezten Oberlandesgericht bleibt indessen wegen dieser Santieme, wie wegen der von den Werthstempeln, jede abändernde Verfügung vorbehalten.

- d) Gebühren der Beamten können, mit Ausnahme der Zehrgelder für Exekutoren und der Rechnungsgebühren, nur in seltenen Fällen vorkommen, und sind dann durch Liquidationen, mit dem Festsetzungsvermerk versehen, zu belegen.

Für diese Zehrgelder und Rechnungsgebühren bedarf es keiner besonderen Mandate oder Liquidationen, auch kann der Quartalbetrag selbst dann summarisch quittirt werden, wenn nicht, wie pag. 61. sub 16. überlassen ist, besondere Listen über diese Emolumente geführt, sondern die einzelnen Beträge im Manual selbst berechnet werden.

Wie zu verfahren ist, wenn ein Beamter, z. B. der Gefangen-Inspektor, die Gebühren nicht unbeschränkt, sondern nur bis zu einem bestimmten Betrage, zu beziehen das Recht hat, ist in dem Formulare — pag. 53. No. 10. — gezeigt. Am Schlusse des Quartals und Jahres muß recapitulirt werden, was jeder Beamte hier erhalten hat, damit die Oberlandesgerichts-Salarientasse bei den etatsmäßigen Besoldungen diese Emolumente vermerken kann.

Zu diesem Zweck muß am Jahreschluß für letztere in dieser Hinsicht ein Attest von dem Inquisitoriate ertheilt werden.

- e) Gebühren anderer Personen und fremder Behörden, werden einzeln zum Manual eingetragen. In so weit sie an öffentliche Behörden gelangen oder in Defensionsgebühren bestehen, bedarf es der Beibringung specieller Liquidationen nicht; bei Zahlungen an andere Personen müssen sie aber zu den Belägen kommen.

Hier kommen auch die Gelder vor, welche als Ersatz früher bezahlter Auslagen, oder an Verpflegungskosten einer andern Gerichtsbehörde dieser Provinz, zum Kriminalfond des Oberlandesgerichts zu erstatten sind.

In so fern diese Posten sich anhäufen, ist darüber eine Be-

sondere Liste wie unter 17. bemerkt worden, zu führen, und der Betrag dann quartaliter mittelst Designation, sonst aber in jedem einzelnen Falle, an das Oberlandesgericht abzusenden, damit bei letzterem die Eintragung zur Colleinnahme des Kriminalfonds

(cfr. Anweisung vom 1. Januar d. J. S. 75. ad 4.) gehörig erfolgen kann.

- f) Die Geldstrafen in Kriminal- und fiskalischen Sachen, werden in den üblichen Zeitabschnitten an die Regierungshauptkasse gegen Quittung bezahlt, eines besondern Mandats bedarf es dabei nicht.
- g) Stempelstrafen kommen bei den Inquisitoriaten nur selten vor; sie werden mit $\frac{2}{3}$ entweder vierteljährig oder einzeln, an die Steuer-Kasse, und mit $\frac{1}{3}$ an den Denuncianten gezahlt. Erfolgt die Denunciation aber ex officio, so ist das $\frac{1}{3}$ an das Oberlandesgericht, zur Vereinnahmung für die Justizofficianten-Wittwenkasse, mit kurzer Anzeige einzusenden.
- h) Ueber die eingegangenen Verpflegungs- und sonstigen Kosten der Gefangenanstalt des Inquisitoriat, wird der letzteren quartaliter ein besonderes und am Jahreschluß ein allgemeines Attest, über die hier zur Ausgabe und bei ihr also zur Einnahme zu bringenden Beträge, ertheilt.

Der Gefangen-Inspektor darf sich auf keinen Fall mit der direkten Einziehung solcher Kosten befassen, vielmehr laufen sie sämmtlich unter dieser Abtheilung durch die Gebühren-Kassen-Rechnung.

Die Zahlung erfolgt ebenfalls vierteljährig.

- 19) Wie die Ermittlung des Betrages erfolgt, der sub Tit. III. als der Kasse verbleibende Gebühren, an die Oberlandesgerichts-Salarienkasse abzuführen ist, wird oben sub 5. gezeigt. Nach S. 31. der Anleitung kommt die, auf diese Weise festgesetzte Summe quartaliter bei der Oberlandesgerichts-Salarienkasse zur Colleinnahme.

Bei der Gebühren-Kasse wird für diesen Titel kein Coll berechnet, weil bei richtiger Operation immer deren ganzer Bestand abzuliefern wäre, und wenn dies nicht geschieht, doch auf dem Konto des Inquisitoriat bei der Salarienkasse als Einnahme-Rest erscheint.

Wird nämlich das sub 5. gegebene Beispiel für die Einrichtung der jetzigen Procedur festgehalten, so sind bei der Oberlandesgerichts-Salarienkasse in Colleinnahme und auf das Konto des Inquisitorats zu bringen,

- a) aus der alten Verwaltungs-Periode an Bestand .. 800 Rthlr.
(welcher zur Einleitung der Abrechnung aufzunehmen ist)
- b) aus dem 1sten Quartal, der Kasse bleibende Gebühren, 301 Rthlr. 25 Sgr.

Was die Gebührenkasse darauf nicht eingezahlt hat, bleibt bei ihr Bestand, auf dem Konto der Salarienkasse aber Einnahmerest.

In dem Berichte, mit welchem der Quartal-Extract eingereicht wird, muß immer das zur Salarienkasse fließende Quantum, nach der sub 5. gegebenen Andeutung, berechnet werden, damit nach der Revision die Eintragung zur Colleinnahme erfolgen kann.

Die Ablieferungen selbst brauchen aber nicht bis zum Quartalschlusse zu warten, müssen vielmehr nach und nach erfolgen so oft der Zustand der Gebührenkasse es gestattet.

- 20) In der Instruktion selbst ist §. 31. d. des Falles erwähnt, wo die Gebührenkasse gar keinen Ueberschuß abzuliefern hat, die Einnahmen vielmehr zur Bestreitung der Auslagen nicht ausreichen, die Salarienkasse also aus ihrer reinen Sporteleinnahme zu diesem Zwecke einen Zuschuß zahlen muß.

Solcher Zuschuß darf bei der Gebührenkasse nicht unter extraordinaire Einnahme angesetzt, sondern er muß in das Sportelregister, als der Kasse bleibende Gebühren, gebracht werden, weil sonst die Berechnung sich nicht herstellt.

In den Quartal-Extracten und der Jahresrechnung, auch im Manual, ist dieses Verhältniß im entstehenden Falle vor der Linie zu bemerken.

- 21) Das Formular des Manuals giebt zugleich ein vollständiges Bild der abzulegenden Jahresrechnung sowohl, als der einzureichenden Quartalextracte. In Absicht der Rechnungslegung ist nur zu beachten:

- a) daß auf dem Titelblatte die erforderlichen Bemerkungen über die Zahl der Beläge, die Revision und Abnahme der Rechnung und über die geleistete Kaution des Rechnungsführers, zu machen sind.

- b) daß am Schlusse der Einnahme, hinter der Recapitulation, von dem Direktor bescheinigt sein muß: daß die Colleenahme nach der vorigen Rechnung, wie nach den Belägen für das laufende Jahr, richtig aufgenommen ist, und nicht mehr als das berechnete Quantum betragen hat, daß auch von den Beamten des Inquisitorats keine Gebühren direct bezogen worden. Eben so muß daselbst attestirt werden, daß der Hauptbetrag der wirklichen Einnahme mit dem Kassenbuche, und wo eine Kontrolle geführt wird, auch mit dieser übereinstimmt; im letzteren Falle hat der die Kontrolle führende Beamte das Attest mit zu unterzeichnen.

Von dem als Kalkulator fungirenden Beamten sind diese Atteste auf jeden Fall mit zu unterschreiben.

- c) Ueber die niedergeschlagenen Gelder wird die geführte Liste — Formular H. — urschriftlich mit eingereicht, sie ist bereits mit den nöthigen Attesten versehen.
- d) Ueber die bleibenden Einnahme-Reste ist eine vollständige Designation auf Grund des Kontobuches beizufügen. Sie muß folgende Rubriken enthalten:
- 1) laufende Nummer,
 - 2) Pagina des Kontobuchs,
 - 3) Benennung des Zahlungspflichtigen oder der Sache, aus welcher die Kosten entstehen,
 - 4) Es sind Rest,
 - a) Auslagen,
 - b) nachliquidirte Sporteln,
 - c) überhaupt.
 - 5) Es ist Bestand,
 - 6) Bemerkungen; worin zu sagen ist, ob die Reste bereits von einer Privatperson erfordert, bei dem Kriminalfond liquidirt, oder endlich, ob die Sache noch nicht beendet ist.

Die Trennung der Auslagen und nachliquidirten Sporteln ist nach Lage des Konto ohne Mühe zu bewerkstelligen.

Diese Designation wird in calculo geprüft, bei der Rechnungsabnahme probeweise mit dem Konto verglichen, und auf diesen Grund als richtig bescheinigt.

- e) Bei der Ausgabe fallen in der Rechnung die Beziehungs-Rubriken auf die Soll-einnahme, das Konto- und Kassens-buch, weg, und es wird eine andere Kolonne zur Bezeichnung der Rechnungsbeläge angelegt.

Das Soll wird überall ohne Absonderung der Quartal-beträge angelegt.

- f) Die Rechnung kann hiernach schon vor dem Ablaufe des Jahres vorbereitet, namentlich die weitläufigeren Abtheilungen der Ausgabe (Tit. I. No. 3. 4. 5. 6. 11. 12.) fast ganz bis auf die letzten Posten geschlossen, wenn es nöthig ist, sogar mundirt werden, dergestalt, daß nur die Nummern der Beläge und die Reste auszuwerfen sind.

Die Hauptarbeit, welche vor dem Jahreschlusse nicht beginnen kann, bleibt also die ordnungsmäßige Abschließung der Kontobücher und Anfertigung der Restendesignation.

Die Rechnung mit den übrigen Belägen kann indessen ohne dieselbe schon einstweilen zur kalkulatorischen Revision gezogen, auch die Abnahme vorbereitet werden, womit das Geschäft so zu ordnen steht, daß spätestens bis 1ten März des neuen Jahres die Rechnung bei dem Oberlandesgerichte eingegangen sein kann.

- 22) Die Quartal-Extracte sind wie Stückrechnungen ohne Beläge zu betrachten, müssen also wie die Jahresrechnungen angelegt werden. Der besonderen Atteste bedarf es darin nicht, auch sind bei der Ausgabe Tit. I. Abth. 3. 4. 5. 6. 7. 11. und 12. überall nur die gezahlten Hauptsummen ohne Specification, unter Bezugnahme auf das Manual, anzusetzen.

In den pro 2tes, 3tes und 4tes Quartal anzufertigenden Extracten, können unter allen einzelnen Abtheilungen der Einnahme und Ausgabe, die Reste nicht nach dem Manual und der Rechnung, sondern nur nach dem letzten Extracte aufgenommen werden.

Derselbe Fall tritt bei Bestand ein.

Der Extract muß in calculo revidirt, von dem Direktor geprüft und mit der dieserhalb aufgenommenen Verhandlung spätestens am 20ten des ersten Monats im neuen Quartal an das Oberlandesgericht eingereicht werden.

Altzeichen Litt. A. No. 64.
Kontobuch Vol. I. pag. 1.

Formular E.

Liquidation

der unerläßlichen Reisekosten und Zehrgelder der Zeugen, welche
in der Untersuchungssache wider
. vorgeladen und vernommen worden.

N. den 183 .

In der obengenannten Untersuchungssache sind heute die folgenden
Personen als Zeugen vernommen worden, denen an gesetzlichen Reise-
kosten und Zehrgeldern zusehen:

		Im Ein-		Zusam-	
		Rtl.	sg. pf.	Rtl.	sa. pf.
1	Der Bürger und Schmiedemeister A. zu B. Kreis C. 3 Meilen Entfernung — ist notorisch bekannt.				
	a) Reisekosten für 6 Meilen zu 5 sgr.	4	—		
	b) Zehrgelder für 2 Tage zu 5 sgr.	—	10		
	Zusammen	—	—	1	10
2	Der Bürgermeister B. zu C. Kreis D. 4 Meilen Entfernung laut beiliegender Beschei- nigung des Woytams				
	a) Reisekosten auf 8 Meilen zu 15 sgr.	4	—		
	b) Zehrgelder auf 1 Tag	—	15		
	Zusammen	—	—	4	15
3	u. s. w.				
	Ueberhaupt			8	5

Die Inquisitoratsgebührenkasse wird hiermit an-
gemiesen, diese 8 Rtl. 5 sgr. an die vorgenannten
Empfänger zu zahlen und als Auslagen weiter zu
berechnen.

N. den 183 .

Königliches Inquisitorat.

Revidirt und mit
Acht Thaler Fünf
Silbergroschen
richtig gefunden.

Eingetragen unter
No. 83. des Aus-
lagenbuchs.

N.
Kriminalger.: Direktor.

N.
Inquirent.

N.
Kriminal-Actuar.

Alf
Ro
Di
br
uni

Aktenzeichen A. No. 64.

Kontobuch Vol. I. pag. 1.

Die Vermögensverhältnisse sind er-
örtert Vol. I. fol. . . .

und Vol. fol.

Verhaftet ist

Formular F.

- 1) unter No. . . . der Gefangenliste
d
seit dem
- 2) unter No. . . . der Gefangenliste
d
seit dem
- 3) u. f. w.

Kosten = Rechnung

in der Untersuchungssache wider den
. A. und Complicen.

Angefertigt den . . . ten 183.
Namen des Actuars.

V e r f ü g u n g.

- 1) Die nachliquidirten Kosten erster Instanz werden auf 61 Rthl. 25 Sgr. 6 pf. festgesetzt und sind einzutragen.
- 2) Da das Unvermögen des A. und C. nach den Akten feststeht, so bleiben die weiteren Kosten, bei denen der 2c. B. nicht konkurrirt, außer An-
satz, und
- 3) ist der Betrag der ganzen Kostenrechnung mit 76 Rthl. 25 Sgr. 6 pf.
von dem 2c. B. zu C. einzuziehen.

N. den . . . ten 183 .

Namen des Direktors.

Eingetragen unter No. 1. des Sportelregisters pro 183 .
mit 61 Rthl. 25 Sgr. 6 pf.

N. den . . . ten 183 .

N.
mit Führung desselben beauftragt.

Bemerkungen.

zum Formulare F. Kosten : Rechnung.

- 1) Bei Ansetzung der nachliquidirten Kosten ist darauf zu achten, daß als solche nur aufgenommen werden dürfen, die §. 2. sub II. der Anleitung gedachten Sporteln, nämlich

die der Kasse verbleibenden Gebühren aller Art und die Gebühren auf welche fremden Empfängern, im Falle der Einziehung von einer Privatperson, Anspruch zusteht.

Denn nach dem vorgeschriebenen Verfahren sind die wirklichen Auslagen gleich wie sie entstanden, zur Zahlung und auf das Konto der Sache gekommen, also auch von da aus der Rechnung nur zuzusetzen.

Sollten beim Durchgehen der Acten sich aber noch unbezahlte Auslagen finden, so muß der Actuar die nöthigen Anträge zur Zahlung machen, und die Posten einstweilen so in die Kostenrechnung mit aufnehmen, wie solches sub No. 23. des Formulars, mit dem Porto gezeigt ist.

- 2) Die nachzuliquidirenden Sporteln theilen sich nach dem Formulare in

- a) Gebühren, welche der Kasse verbleiben. Hierher gehören nun nicht allein die beim Inquisitoriat selbst verdienten Taxen, Terminsgebühren, Expeditionsgebühren, Registraturgebühren, Kopialien, Meilengelder, Exekution- und Aufwartengebühren, die Kassenquote, die Sitz-, Annahme- und Entlassungsgebühren, sondern es kommen dabei auch die Kosten zum Ansatz, welche von anderen Gerichten des Großherzogthums, für Abfassung der Urtheile, Erledigung von Requisitionen, einzelne Verhandlungen, oder theilweise Führung der ganzen Untersuchung, verdient sind.

Eingegangene diesfällige Kostenliquidationen sind zu prüfen, nach Verhältniß des Gegenstandes zu berichtigen und mit aufzunehmen.

Sind die Kosten von den andern Behörden etwa nicht liquidirt, so muß dies jetzt vom Actuar geschehen.

Tritt nach Lage der Sache die Vermuthung ein, daß in einer Untersuchung, welche überhaupt zur Kostenliquidation geeignet ist, bei dem vorgesezten Oberlandesgericht noch unbekannte Kosten für besondere Verfügungen, Berichte u. erwachsen sind, welche aus den Akten der inquirirenden Behörde nicht hervorgehen, so muß die Nachweisung solcher Kosten, Behufs Aufnahme in die Rechnung, schleunig erfordert werden.

b) Die Stempel sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu den Urtheilen, den einzelnen Verhandlungen u. s. w. vollständig nachzuliquidiren, am Schlusse der Kostenrechnung müssen die Expeditions- und Werthstempel getrennt werden, weil sie abgesondert in das Sportelregister kommen. — Bei dem Ansatze der Werthstempel muß Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe sowohl, als auf das Vermögen der Verurtheilten, genommen werden. Sind sie in dieser Beziehung vorläufig zu niedrig berechnet, so muß bei Anfertigung der Kostenrechnung, der Actuar mit dem Director Rücksprache nehmen und so den Ansatze berichtigen.

c) Bei dem reservirten Porto ist darauf zu achten, daß die Nachliquidation auch in den Fällen erfolgt, wo ein ganz portofreies Rubrum im Laufe der Sache irrthümlich angewendet worden ist. — Auch aus den Verhandlungen requirirter Gerichte, oder einzelner Kommissarien, ist dasselbe anzusetzen.

Porto für künftige Absendung der ad 1. gedachten Gebühren fremder Empfänger, darf nicht unter dieser Abtheilung berechnet werden; es bleibt in der Regel so anzusetzen, wie No. 23. des Formulars gezeigt ist.

(cfr. die Bemerkung 5. zum Formular A. pag. 29.)

d. Die nach dem Eingehen zahlbar werdenden Gebühren und Strafen kommen zwar in der Kostenrechnung in eine Rubrik, bei der Eintragung zum Sportelregister muß aber die Sonderung nach den Kolonnen 10. bis 14. gehörig beobachtet werden.

3) Wird die Kostenliquidation eines andern Gerichts dieser Provinz mit in die Schlußrechnung aufgenommen, so müssen immer die

darunter stekenden Porto- und Stempelbeträge in die dafür bestimmten Rubriken kommen, nicht aber als Gerichtsgebühren mit berechnet werden.

- 4) Hat Verhaftung stattgefunden, so muß der Gefangen-Inspector die erwachsenen Verpflegungskosten aller Art, etwanige Transportkosten und Zehrgelder, so wie die Sitz-Annahme- und Entlassungsgebühren, vollständig liquidiren, in diese Berechnung sind auch die üblichen Rechnungsgebühren mit aufzunehmen.

Solche Liquidation hat der Actuar zu prüfen, und sie ist dann in der Art zur Kostenrechnung mit aufzunehmen, wie das Beispiel No. 18. des Formulars zeigt.

Die bei andern Gerichten etwa erwachsenen Verpflegungskosten kommen, wenn sie in dieser Provinz entstanden sind, für den Kriminalfond, außerhalb derselben für die einzelnen Gerichte zum Ansatz und gehören zur 11ten Rubrik des Sportelregisters.

- 5) Der Hauptbetrag der nachliquidirten Kosten wird, wenn gemeinschaftliche Zahlungspflicht eintritt, für die ganze Sache, wo solche nicht stattfindet, für jeden Debenten besonders, zum Sportelregister eingetragen, und die Nummer unter welcher dies geschehen ist wird auf der Rechnung notirt.
- 6) Hinter den nachliquidirten Sporteln werden die schon gebuchten Auslagen der Kostenrechnung zugelegt, wie No. 21. 22. und 23. des Formulars gezeigt ist, und hiernach wird sie geschlossen.

Bei Berechnung der Rassenquote müssen diese Auslagen mit berücksichtigt werden.

- 7) Gebühren für die Zahlungsmandate werden gleich bei Anfertigung der Kostenrechnung mit zum Ansatz gebracht, Kosten für die späteren Exekutionsverfügungen, Requisitionen rc. werden bis zum Eingehen derselben reservirt, als Nachkosten aber mit eingezogen und nach dem Eingehen zur Colleinnahme gestellt.

(cfr. die Bemerkungen im Kontobuch Formular C. pag. 38.)

- 8) Kosten welche in vermögenden Untersuchungsfachen für die Strafvollstreckung, oder nach Anfertigung der Kostenrechnung entstehen, werden auf gleiche Weise zum Ansatz gebracht.
- 9) Ordnungsstrafen welche gegen säumige Defensores oder sonst festzusetzen sind, müssen einzeln sogleich zur Eintragung und Einziehung kommen und dürfen nicht bis zum Schluß einer Sache ausgesetzt werden. — Eben so ist zu verfahren, wenn

durch Verschulden eines Zeugen ein Termin nicht abgehalten werden kann, oder er auf andere Weise Kosten veranlaßt.

- 10) Bei Requisitionen und einzelnen Verhandlungen werden die Kosten auf gleiche Weise liquidirt, insofern Aussicht zur Erlangung vorhanden ist. — Schwebt die Sache bei einem Gerichtshofe dieser Provinz, so wird die Kostenrechnung bloß zur Berücksichtigung mitgetheilt.

Schwebt die Untersuchung aber bei einem Gericht außer der Provinz Posen, so werden die Kosten vermöglicher Sachen eingetragen und auf das Konto der requirirenden Behörde gebracht; in zweifelhaften Fällen wird letztere zwar um die Zahlung ersucht, die Eintragung zur Colleinnahme indessen ausgesetzt, bis die Gelder wirklich eingegangen sind.

- 11) Baare Auslagen werden in den Requisitionssachen ebenfalls gleich bezahlt, und die requirirende Behörde bei der Erledigung um schleunigen Ersatz ersucht, welchen die Gerichte des Großherzogthums sich auch untereinander zu leisten haben.

(cfr. Instruction §. 4. und 6.)

- 12) Geht eine Untersuchung von einem diesseitigen Inquisitoriat an ein Land- und Stadtgericht über, so muß letzteres, nach ergangenem rechtskräftigen Urtheil, sämtliche Kosten zu seiner Kasse liquidiren und alle jetzt gegebenen Bestimmungen befolgen, wozu denn auch gehört, daß die Auslagen des Inquisitorials, nach vorheriger Prüfung, erstattet werden.
-

Kassen = Buch

des

Königlichen Inquisitorats zu N....

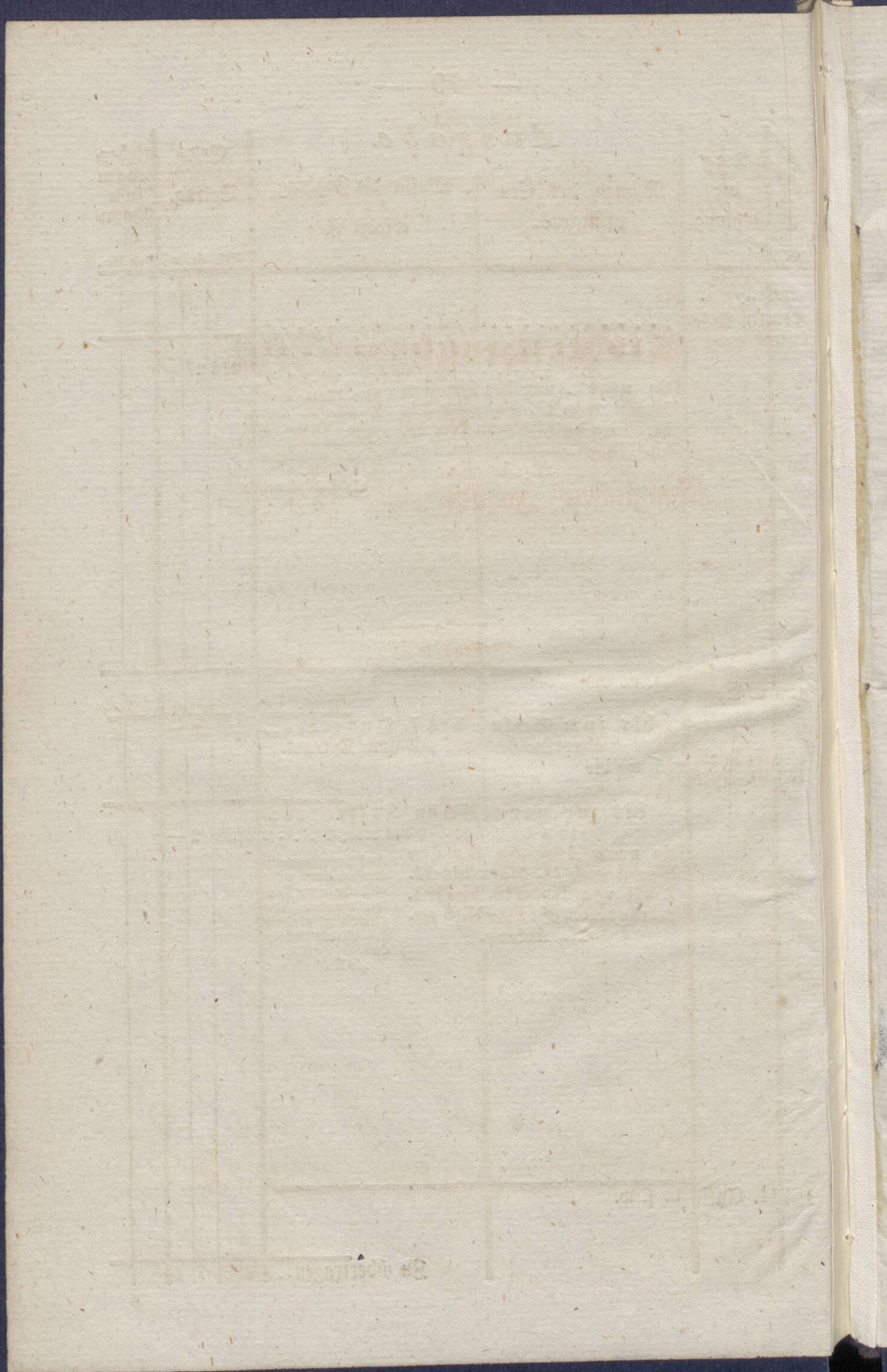
für das Jahr 183 .



Laufende Nr.	Tag der Zahlung.	Einnahme.		Geld- Betrag.	Uebersetzen zum Kontobuch.
		Namen des Einzahlers.	Benennung der Sache, in welcher die Zahlung erfolgt.	Rthl. sg. pf.	Vol. pag.
1835.					
201	10. März	bis			
		bis zur monatlich. Revision den 11. März		1965	13
		Die neue Einnahme pro 11. Februar bis 11. März beträgt von No. 166. bis 201... 667. 9.			
		Der Bestand war am 11. Februar laut Abschluss 329. 29. 3.			
		Zusammen... 997. 8. 3.			
		Die neue Ausgabe vom 11. Febr. bis 11. März von No. 59. bis 118. beträgt..... 246. 22. 3.			
		Bleibt Bestand... 750. 16. -			
		Gleichlautend mit dem Kassenabschluss vom 11. März 1835. N. Actuar.	Richtig gerechnet befunden. N.		
		Revidirt bei der gewöhnlichen Revision am 11. März 1835. N. Krimin.-Ger.-Dir.	als Kalkulator. N. den 11. März 1835.		
202	11. März	u. f. w.			
243	31. März	bis zum Schluß des I. Quartals . . . übereinstimmend mit dem Extract		2283	20
246	1. April	u. f. w. bis			
318	10. April	bis zur monatlichen Kassenrevision den 11. April		2583	25
		Die neue Einnahme pro 11. März bis 11. April beträgt..... 618. 12. —			
		Am 11. März war Bestand nach dem Kassenabschluss..... 750. 16. —			
		Zusammen... 1368. 28. —			
		Die neue Ausgabe vom 11. März bis 11. April beträgt von No. 119. bis 183. des Kassenbuchs..... 1113. 5. —			
		Ist Bestand... 255. 23. —			
		Uebereinstimmend mit dem Kassenabschluss v. 11. April 1835. N. Actuar.	Richtig gerechnet befunden. N. den 11. März 1835. N.		
		Revidirt bei der, am 11. April 1835. abgehaltenen gewöhnlichen Kassenrevision. N. Krim.-Ger.-Dir.	als Kalkulator.		
319	11. April	u. f. w.			
Zu übertragen...				2819	8 3

Ausgabe.

Laufende No.	Tag der Zahlung.	Namen des Empfänger.	Wofür die Zahlung erfolgt ist.	Geld-Betrag.	Uebertragen zum Nant al.
				Rth. fg. pf.	Pag. No.
1	1835. u. f. w. bis				
118	10. März	bis zur Monatsrevision den 11. März	Die neue Ausgabe für den Monat vom 11. Februar bis 11. März beträgt von No. 59. bis 118. $\text{246 Rl. 22 sgr. 3 pf.}$ N., Actuar.	1214 27 -	
			Mit Eintausend Zweihund. vierzehn Thaler 27 Silbergroschen richtig gerechnet N. als Kalkulator.		
119	11. März	u. f. w. bis			
150	6. April	bis zum Schluß des I. Quartals	Die neue Ausgabe für den Monat vom 11. März bis 11. April von No. 119. bis 183. beträgt..... 1113 Rl. 5 sg. N., Actuar.	1483 20	
			übereinstimmend mit dem Extract.		
151	7. April	u. f. w. bis			
183	10. April	bis zur monatlichen Kassenrevision den 11. April	Die neue Ausgabe für den Monat vom 11. März bis 11. April von No. 119. bis 183. beträgt..... 1113 Rl. 5 sg. N., Actuar.	2328 2	
			Auf Zweitausend dreihundert acht und zwanzig Thaler, zwei Silbergroschen richtig gerechnet befunden. N. als Kalkulator.		
184	11. April	u. f. w.			
Zu übertragen...				2495 7 6	



Niederschlagungs - Liste

des

Königlichen Inquisitorats zu

1. Laufende Nummer.	2. Kurzzeichen.	3. Datum der Verfallung.	4. Benennung des Zahlungspflichtigen für welchen, und der Sache aus welcher die Kosten nieder- geschlagen werden.	5. Grund der Niederschlagung.	Gerichts- Gebühren, welche der Kasse ver- bleiben.				Reservirte	
					6. Dtl. fg. v.	7. Dtl. fg. v.	8. Dtl. fg. v.	9. Dtl. fg. v.	Erpedi- tions- Stempel.	Werth:
16	A.64	1835 $\frac{30}{8}$	ec. B. zu C. aus der Unter- suchungssache wider A. und Compl.	ermiesenes Un- vermögen.	32	23	6	15	10	—
			oder:							
16	A.64	$\frac{30}{8}$	ec. B. zu C. aus der Unter- suchungssache wider A. und Compl.	vorläufig un- einziehbar.	32	23	6	15	10	—
Summa für das I. Quartal . .					181	14	10	8	15	65
dazu:										
= = II. = . . .										
= = III. = . . .										
= = IV. = . . .										
Summa für das Jahr 183. . .										

In calculo geprüft und zum Hauptbetrag von dreihundert ein
und vierzig Thalern, sieben und zwanzig Silbergroschen und
sechs Pfennige richtig befunden, N.

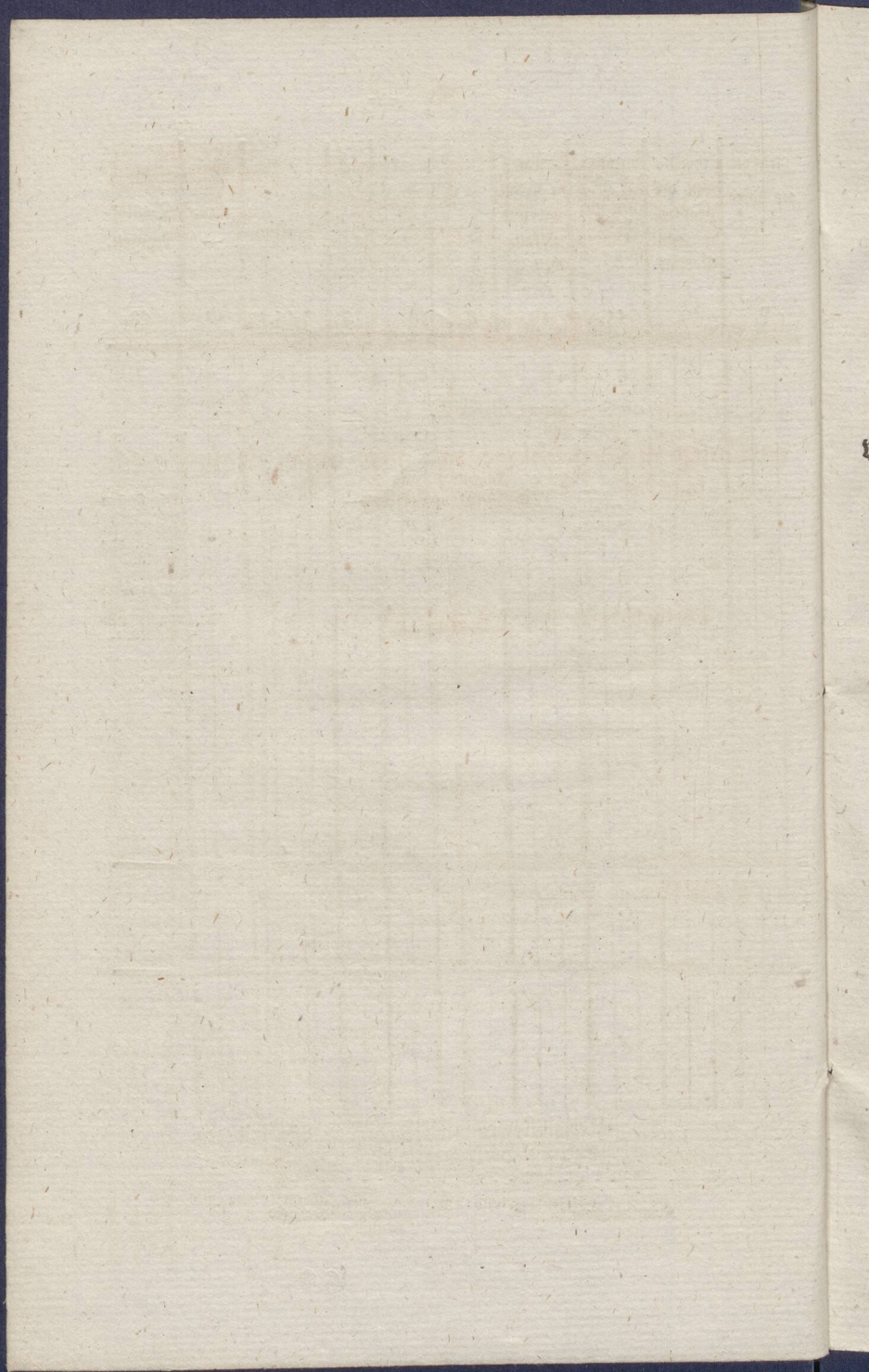
.....

Reserve- tes Porto.	Gebüh- ren der Beamten des Inqui- sitorats.	Gebüh- ren ande- rer Perso- nen und Kosten fremder Behörden	Estrafen in Krimi- nal- und fiskali- schen Sa- chen.	Stempel- strafen.	Beruf- gung u. sonstige Kosten der Gefangen- Anstalt des In- quisitori- ats.	Summa.	Kas- sen- zeit- chen.	Bemer- kungen.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	RL. fa. pf.	Konto buch.	Vol. pag.
2 7	— 10 —	2 5	Inquis. Glogau	8 15	—	61 25	6 I.	1	
	Gefangen- Inspektor N.	5 10	Zustizkomm. N.						
— 25	— 10 —	2 5	Inquis. Glogau	—	—	51 28	6 I.	1	Die Kosten sind ingroß- irt und in die Liste der vorläufig niederge- schlagenen Posten ge- bracht un- ter No. 1.
	Gefangen- Inspektor N.	5 10	Zustizkomm. N.						
12 11	2 8 22	3 22 19	3 30	—	13 5	—	341 27 6		

Die Uebereinstimmung dieser Niederschlagungsliste mit den
ergangenen einzelnen Verfügungen wird hierdurch beschei-
niget. N. den . . . ten 183 .

N.
Kriminalgerichts-Dire.

N.
mit Führung dieser Liste
beauftragt.



Nachweisung

der

vorläufig niedergeschlagenen, oder außer Ansatz geblie-
benen Kosten

des

Königlichen Inquisitorats zu

Aktenzeichen.	Kassen- zeichen.	Datum der Verfügung nach wel- cher die Ko- sten nieder- geschlagen oder außer Ansatz ge- lassen sind.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und Angabe der Sache, aus welcher die Kosten niedergeschlagen oder außer Ansatz geblieben sind.	Haupt- Betrag.
1.	2.	3.	4.	5. Rthl. fg. pf.
A.64 I.	1	1835. 30. Octbr.	1) Der <i>z. B.</i> zu <i>C. Kreis D.</i> Kostenrest aus der Untersuchungssache wider <i>A. und Compl.</i> wegen sind unter No. 16. der Niederschlagungsliste pro 1835 niedergeschlagen 51 Rthl. 28 fg. 6 pf und außer Ansatz geblieben an Nachkosten u. Absendungs- Porto. — = 22 = 6 =	52 21 —
			Dieser Betrag ist auf die Grundstücke des Va- ters des Schuldners, Bauer <i>B. zu C. Kreis D.</i> , ingrossirt. Das Document befindet sich	
Z.16 II.	183	1832. 12. Octbr.	2) Der Ackerwirth <i>N. zu N. Kreis N.</i> An Kosten aus der fiskalischen Untersuchungs- sache wider <i>N. und Compl.</i> wegen sind unter No. 183. der Liste pro 1832. nieder- geschlagen 108 Rthl. 11 fg. und aus dem Kriminalfond an Aus- lagen bezahlt 18 = 5 = ferner außer Ansatz geblieben an Nachkosten 1 = 16 =	128 2 —
			Wegen dieser Kosten ist auf eine Forderung des Debitanten von 350 Rthl., welche er bei dem Nischen Konkurse zu Frankfurt a. D. hat, Arrest angelegt.	

Die

a)

b)
c)

9)

d)

Die

८

Das
vor
Kor
fen
un
ich

11

D.

Abschluß

Formular K.

der Gebührenkasse des Königlichen Inquisitorats zu N....
zur monatlichen Revision den 11. April 1835.

	Bei der vorigen Revision vom 1. Jan. bis 11. März	Für den Monat vom 11. März bis 11. April.	Uebershaupt.
	Rthl. fg. pf.	Rthl. fg. pf.	Rthl. fg. pf.
Nach dem Kassenbuche beträgt:			
die Einnahme bis No. 318, pag. 15.			
a) an Bestand No. 28.	800	—	800
b) an Defecten, Kontobuch pag. 118. Vol. I.	—	1 15	1 15
c) an extraordinärer Einnahme pag. 1. Vol. II. des Kontobuchs.	—	—	—
d) an Sporteln.	1165	13	616 27
	1165	13	1782 10
Zusammen . . .	1965	13	2583 25
Die Ausgabe bis No. 183, pag. 16 . .	1214	27	1113 5
	1214	27	2328 2
bleibt Bestand . . .	—	—	255 23
Hierzu kommen:			
die nach dem heutigen Abschluß im Uffservatenbuch vorhandenen			134 8 6
			Zusammen . . .
			390 1 6
Es sind abzurechnen:			
die geleisteten Vorschüsse laut beiliegender Nachweisung . .			54 7 6
Within sind baar nachzuweisen . . .			335 24

welche sich vorfinden:

- a) unter gemeinschaftlichem Verschluß. : Rthl. fg. pf.
b) im Kassenlokal
1) in einem Kassenbeutel . . . 100 Rl.
2) in Kassenanweisungen . . . 116 =
3) in Rollen 110 =
4) in diverser Münze 9 = 24.

sind obige. // 335 Rl. 24 fg.

N. den .. ten 183, N. Actuar.

Daß die wirkliche Einnahme der Gebührenkasse vom 1. Januar bis 11. April nach der geführten Kontrolle bis No. 318, nicht mehr, als zweitausend fünf hundert drei und achtzig Thaler, fünf und zwanzig Silbergroschen beträgt, bescheinige ich hiermit. N. den 11. April 1835.

Dieser Abschluß und das Kassenbuch ist in calculo geprüft, die Ausgabevosten sind mit den Belägen verglichen und richtig gefunden worden.

Die bei der Ausgabe stehenden Quittungen sind umstehend verzeichnet.

N. den 11. April 1835.

mit Führung der Kontrolle beauftragt.

N. als Kalkulator.

Die Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den Kassenbüchern und den Belägen wird auf Grund der heute abgehaltenen gewöhnlichen Kassenrevision bescheinigt; die baaren Bestände haben sich in den nachgewiesenen Beträgen mit 335 Rthl. 24 sgr. richtig vorgefunden.

N. den 11. April 1835.

N.
Kriminalgerichts-Direktor.

No. des Kassenschnitts.	Datum der Zahlung.	Nachweisung der bei der gewöhnlichen Kassenrevision am 11. April 1835. fehlenden Quittungen und Beläge über verausgabte Gelder.	Geld- Betrag.	Rth. Sch. Pf.
		A. Alte, aus der Zeit bis 11. März e.		
85	28. Februar	Landgericht Halle in der Untersuchungssache wider N. Gebühren	11 15	—
		Der Postschein ist vorhanden.		
		B. Neue, aus dem letzten Monat vom 11. März bis 11. April e.		
130	15. März.	Zahlungsmandat über Auslagen des Kreisphysikus N. zu N. in Untersuchungssachen wider N.	4 15	—
142	31. März.	Regierungs-Hauptkasse zu N. Strafen pro 1stes Quartal	135	—
		u. s. w. Die übrigen bei der letzten Revision als fehlend bezeichneten Beläge sind beigebracht. N. als Kassulator.		

Bemerkungen

zu dem Kassenabschluß, Formular K.

- 1) Es ist zweckmäßig und zur gehörigen Benutzung des Manuals über die Einnahme (Beilage D. Abtheilung 1.) selbst nothwendig, daß die Einnahme und Ausgabe im Kassenbuch durch das ganze Jahr ununterbrochen summiert wird, wie solches auch bereits auf dem Formular G. gezeigt ist. Hiermit ergeben sich einige Abänderungen in der Form der bisherigen Kassenabschlüsse.

Die in dem Formular vorgezeichnete generelle Trennung der früher schon revidirten Summen, von den seit der letzten Revision entstandenen Beträgen, so wie die Absonderung einiger bedeutenderen Einnahme-Kubriken von den Sporteln, macht eine Vergleichung der letzteren mit den entsprechenden Summen anderer Monate möglich, und giebt Data zur Uebersicht des Geschäftsbetriebes der Kasse an die Hand, auf welche bei den Revisionen das Augenmerk besonders zu richten ist.

- 2) Durch das Zusetzen der Asservate und Abrechnung der Vorschüsse stellt sich die Summe der baaren Gelder fest, welche im Ganzen vorzulegen sind, und auf welche also die amtseidliche Versicherung des Rechnungsführers zu richten ist.

Da der Abschluß selbst dem Revisionsprotokoll als Beilage dient, so kann in letzterem die weitläufige Erörterung des Bestandes wegfallen; wenn nichts zu erinnern ist, würde nur zu erwähnen seyn:

»der durch den Abschluß nachgewiesene baare Bestand

»sah sich mit 355 Rthl. 24 sgr. richtig vor.«

Eben so wird durch die dem Kassenabschluß vom Kalkulator anzuhängende Nachweisung der fehlenden Quittungen und Beläge, deren Aufzählung im Protokoll vermieden; die Trennung der alten von den neueren Belägen wird dem Revisor Gelegenheit zur weitem Recherche dieserhalb geben.

- 3) Auf diese Weise kann auch der, im §. 12. der Instruktion vom 6. Januar 1834. über das Verfahren bei den Kassenrevisionen ertheilten Vorschrift, wegen Vermeidung doppelter Kassenvisita-

tionen, zur Feststellung des Bestandes den die Quartalextracte ergeben, ohne besondere Mühe genügt werden.

Es würde nämlich zu diesem Zweck folgende Bemerkung hinter den Extract pro 1tes Quartal zu setzen seyn:

	Nach dem Extract pro 1. Quartal.			Nach Abschluß des Extracts bis zur Kassen- Revision den 11. April.			Ueberhaupt.		
	Rthlr.	far.	pf.	Rthlr.	far.	pf.	Rthlr.	far.	pf.
»Beträgt die Einnahme . . .	2283	20	—	300	5	—	2583	25	—
die Ausgabe . . .	1483	20	—	844	12	—	2328	2	—
also { der Bestand . . .	800	—	—	—	—	—	255	23	—
{ die Mehrausgabe . . .	—	—	—	544	7	—			

N.

Actuar.

»Dieser Bestand ist nach dem Kassenvisitations-Protokoll vom
»heutigen Tage richtig gefunden.

N. den 11. April 1835.

N.

Kriminaldirektor.«

Zur Nachweisung des Bestandes am Jahreschluß ist jeder nach diesem Formular angefertigte Kassenabschluß brauchbar, da der Bestand, die neue Einnahme und Ausgabe aus demselben besonders hervorgeht.

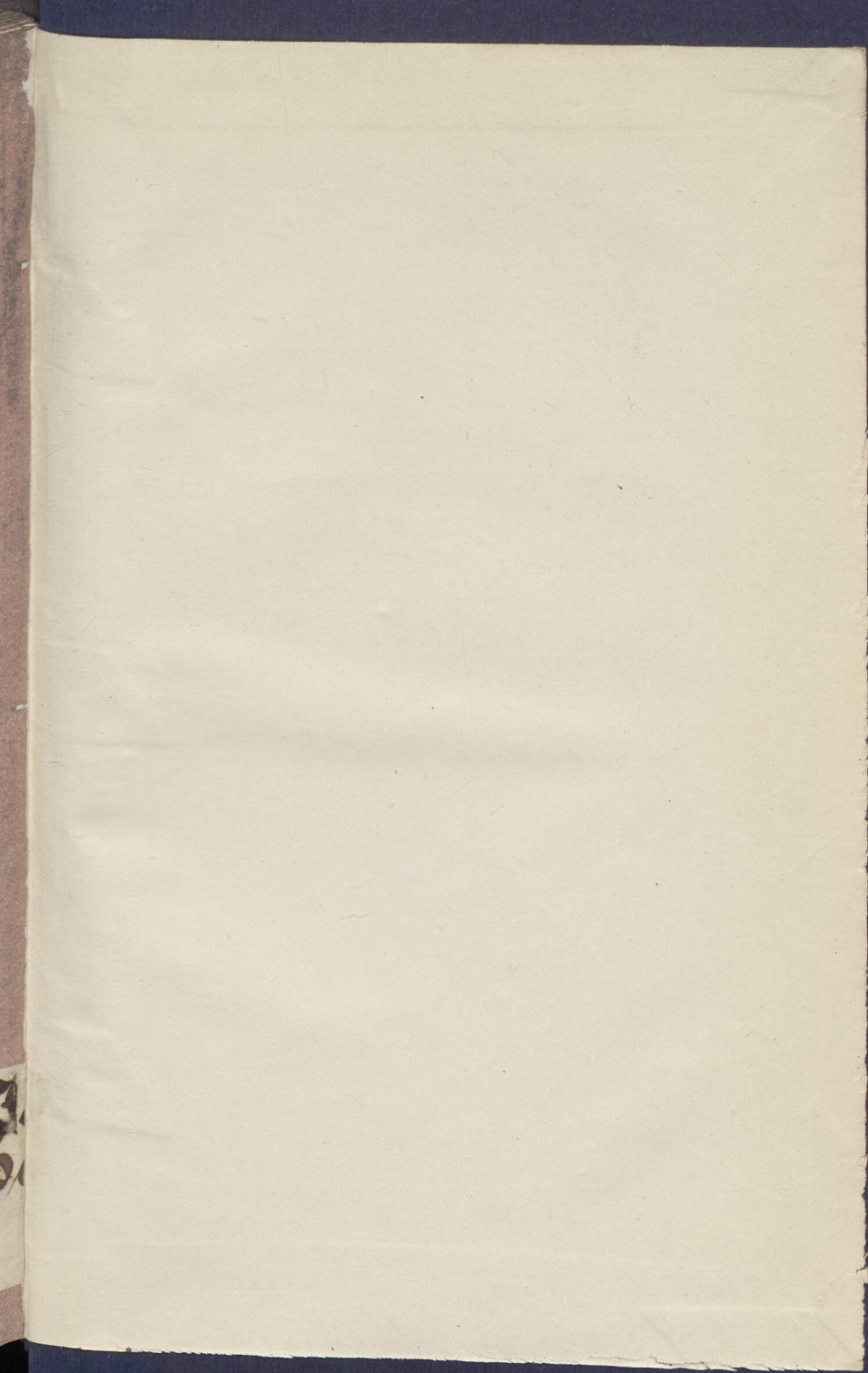


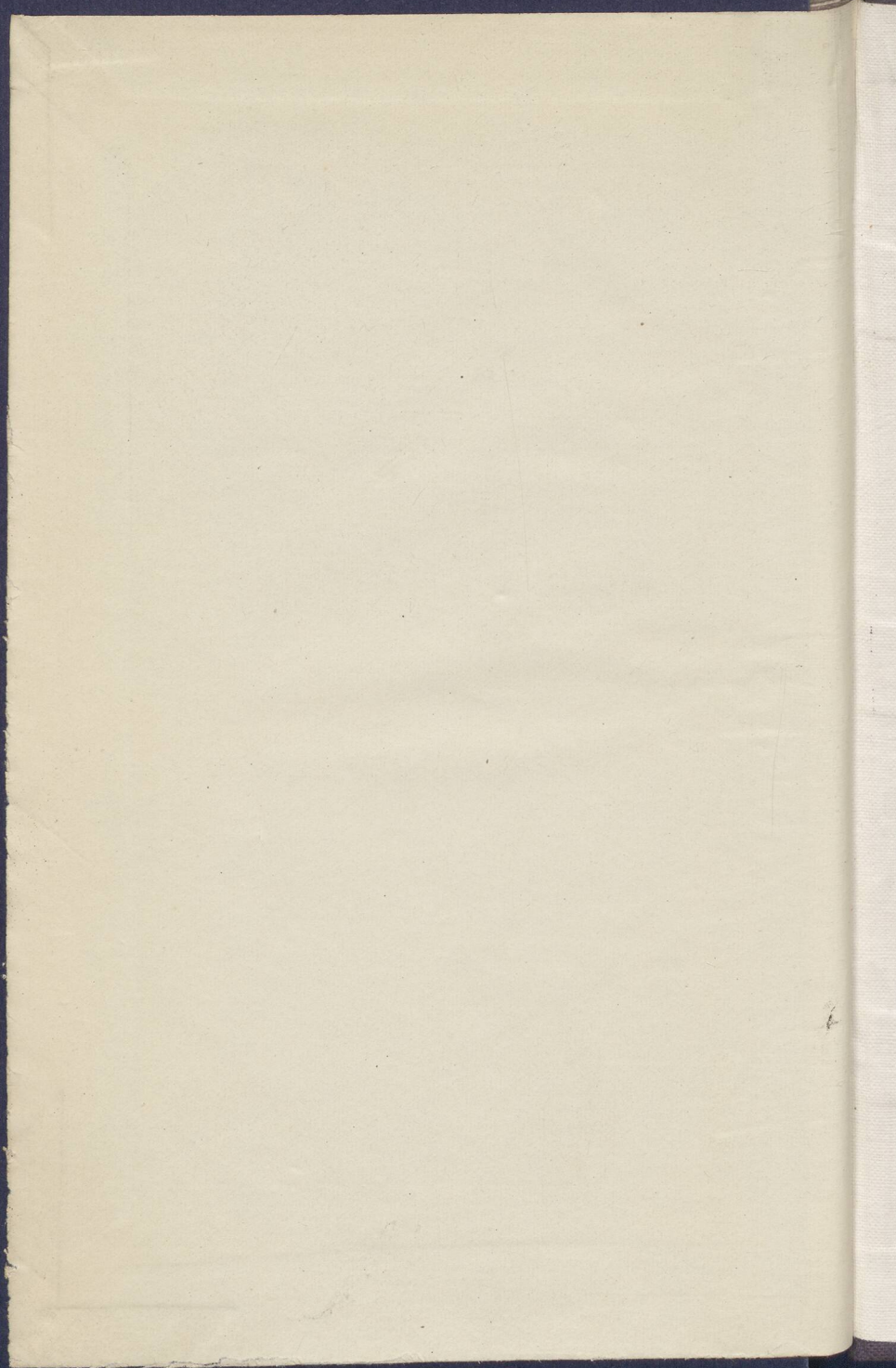
Alf biddist den Toge alle over den
eternit;

Die wafers den Toge Raftaen
teftoore et wafers teftoore



32





Lx 6721

